



Freiheitliche Partei Österreichs (FPÖ) – Die Freiheitlichen

Bericht über die Prüfung des
Rechenschaftsberichts 2020



Freiheitliche Partei Österreichs (FPÖ) – Die Freiheitlichen

Bericht über die Prüfung des Rechenschaftsberichts 2020

28. September 2021

ACCURATA Wirtschaftsprüfung GmbH
KPMG Austria GmbH
Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft
10194767

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1. Prüfungsvertrag und Auftragsdurchführung	3
2. Prüfungsvermerk	5

Beilagenverzeichnis

	Beilage
Rechenschaftsbericht der Freiheitlichen Partei Österreichs (FPÖ) – Die Freiheitlichen	I
Allgemeine Auftragsbedingungen	II

An die Mitglieder des Leitungsorgans der
Freiheitliche Partei Österreichs (FPÖ) – Die Freiheitlichen,
Friedrich-Schmidt-Platz 4/3a, 1080 Wien

Wir haben die Prüfung des Rechenschaftsberichts 2020 der

Freiheitliche Partei Österreichs (FPÖ) – Die Freiheitlichen
(im Folgenden auch kurz "Partei" genannt),

abgeschlossen und erstatten über das Ergebnis dieser Prüfung den folgenden **Bericht**:

1. Prüfungsvertrag und Auftragsdurchführung

Der Rechnungshof Österreich hat uns mit Schreiben vom 22. März 2019 zum Wirtschaftsprüfer des Rechenschaftsberichts gemäß § 5 Parteiengesetz 2012 (PartG) der Freiheitliche Partei Österreichs (FPÖ) – Die Freiheitlichen, Wien, bestellt. Die Partei, vertreten durch die Bundesgeschäftsführer, schloss mit uns am 22. Jänner 2021 einen **Prüfungsvertrag** über die Prüfung des Rechenschaftsberichts 2020 ab.

Bei der gegenständlichen Prüfung handelt es sich um eine **Pflichtprüfung**.

Diese **Prüfung erstreckt sich gemäß § 8 Abs 1 PartG darauf**, ob die Vorschriften dieses Bundesgesetzes eingehalten worden sind.

Bei unserer Prüfung beachteten wir die in Österreich geltenden **gesetzlichen Vorschriften** und die **berufsüblichen Grundsätze** ordnungsgemäßer Durchführung von Rechenschaftsberichten. Diese Grundsätze erfordern die Anwendung der internationalen Prüfungsstandards (International Standards on Auditing – ISA). Wir weisen darauf hin, dass die Prüfung des Rechenschaftsberichts mit hinreichender Sicherheit die Richtigkeit des Rechenschaftsberichts gewährleisten soll. Eine absolute Sicherheit lässt sich nicht erreichen, weil jedem internen Kontrollsystem die Möglichkeit von Fehlern immanent ist und auf Grund der stichprobengestützten Prüfung ein unvermeidbares Risiko besteht, dass wesentliche falsche Darstellungen im Rechenschaftsbericht unentdeckt bleiben. Die Prüfung erstreckte sich nicht auf Bereiche, die üblicherweise den Gegenstand von Sonderprüfungen bilden.

Wir führten die Prüfung mit Unterbrechungen im **Zeitraum** von Jänner bis September 2021 durch. Wir haben die Prüfung mit dem Datum dieses Berichtes materiell abgeschlossen.

Für die ordnungsgemäße Durchführung des Auftrages sind Herr MMag. DDr. Michael Edelhofer, Wirtschaftsprüfer und Herr Mag. Ulrich Pawlowski, Wirtschaftsprüfer, **verantwortlich**.

Grundlage für unsere Prüfung ist der mit der Partei abgeschlossene Prüfungsvertrag, bei dem die von der Kammer der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer herausgegebenen "Allgemeinen **Auftragsbedingungen** für Wirtschaftstreuhandberufe" (Beilage II) einen integrierten Bestandteil bilden. Diese Auftragsbedingungen gelten nicht nur zwischen der Partei und dem Rechenschaftsberichtprüfer, sondern auch gegenüber Dritten. Bezüglich unserer Verantwortlichkeit und Haftung als Rechenschaftsberichtprüfer gegenüber der Partei und gegenüber Dritten kommt § 275 UGB zur Anwendung. Unsere Verantwortlichkeit und Haftung ist analog zu § 275 Abs 2 UGB (Haftungsregelungen bei der Abschlussprüfung einer kleinen oder mittelgroßen Gesellschaft) gegenüber der Partei und auch gegenüber Dritten mit insgesamt 2 Millionen Euro begrenzt.

2. Prüfungsvermerk

Bericht zum Rechenschaftsbericht

Prüfungsvermerk

Wir haben den Rechenschaftsbericht der

Freiheitliche Partei Österreichs (FPÖ) – Die Freiheitlichen

für das Kalenderjahr vom 1. Jänner bis zum 31. Dezember 2020 geprüft.

Nach pflichtgemäßer Prüfung auf Grund der Bücher der politischen Partei sowie der von den Leitungsorganen oder den vertretungsbefugten Personen erteilten Aufklärungen und Nachweise entspricht der Rechenschaftsbericht in dem geprüften Umfang den Vorschriften des Parteiengesetzes 2012 (PartG).

Grundlage für den Prüfungsvermerk

Wir haben unsere Prüfung des Rechenschaftsberichts in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Diese Grundsätze erfordern die Anwendung der International Standards on Auditing (ISA), im Speziellen ISA 800 (revised) 2016. Unsere Verantwortlichkeiten nach diesen Grundsätzen und Standards sind im Abschnitt "Verantwortlichkeiten der Wirtschaftsprüfer für die Prüfung des Rechenschaftsberichts" weitergehend beschrieben.

Wir sind von der Partei unabhängig in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Parteiengesetzes und berufsrechtlichen Vorschriften, und wir haben unsere sonstigen beruflichen Pflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unseren Prüfungsvermerk zu dienen.

Hinweis zur Rechnungslegungsgrundlage

Ohne unseren Prüfungsvermerk zu modifizieren, weisen wir auf die §§ 5 bis 7 PartG hin, die die Rechnungslegungsgrundlage des Rechenschaftsberichts beschreiben. Der Rechenschaftsbericht umfasst die Aufstellung über die Einnahmen und Ausgaben (§ 5 Abs 4 und 5 PartG) der Bundesorganisation und der neun Landesorganisationen, die Angabe der Summe der Einnahmen und der Ausgaben der Bezirks- und Gemeindeorganisationen sowie die Angabe der Wahlwerbungsausgaben (§ 4 PartG). Als Anlagen sind die Liste der territorialen Gliederungen (Landes-, Bezirks- und Gemeindeorganisationen, § 5 Abs 1a PartG), die Liste der Beteiligungsunternehmen (§ 5 Abs 6 PartG), die Spendenliste (§ 6 Abs 2 PartG), die Sponsoringliste (§ 7 Abs 1 PartG) und die Inseratenliste (§ 7 Abs 2 PartG) angeschlossen. Der Rechenschaftsbericht wurde aufgestellt, um entsprechend dem PartG öffentliche Rechenschaft über die Einnahmen und Ausgaben der politischen Partei und ihrer territorialen Gliederungen zu geben. Folglich ist der Rechenschaftsbericht möglicherweise für einen anderen Zweck nicht geeignet.

Hervorhebung von weiteren Sachverhalten

Bei der Prüfung der Richtigkeit der im 2. Berichtsteil abgebildeten Rechenschaftsberichte der Landesorganisationen haben wir uns auf das Prüfungsurteil der Prüfer der jeweiligen Landesorganisation gestützt.

Unser Prüfungsurteil ist im Hinblick auf diese Sachverhalte nicht eingeschränkt.

Verantwortlichkeiten des Leitungsorgans für den Rechenschaftsbericht

Das Leitungsorgan der Partei ist verantwortlich für die Aufstellung des Rechenschaftsberichts und dafür, dass dieser in Übereinstimmung mit den Vorschriften des PartG aufgestellt wird. Ferner ist das Leitungsorgan verantwortlich für die internen Kontrollen, die es als notwendig erachtet, um die Aufstellung eines Rechenschaftsberichts zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen auf Grund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist.

Das Leitungsorgan der Partei ist auch verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der Partei.

Hinsichtlich der Ausgestaltung des Internen Kontrollsystems werden aktuell von der Partei weitere Maßnahmen überlegt, um eine Anhebung der Sicherheit, die diese Kontrollen gewährleisten sollen, zu ermöglichen. Ebenso ist die Anhebung der Qualität in der Dokumentation geplant.

Verantwortlichkeiten der Wirtschaftsprüfer für die Prüfung des Rechenschaftsberichts

Unsere Ziele sind hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Rechenschaftsbericht als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen auf Grund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, und einen Prüfungsvermerk zu erteilen. Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung, die die Anwendung der ISA erfordern, durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung, falls eine solche vorliegt, stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn von ihnen einzeln oder insgesamt vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie die auf der Grundlage dieses Rechenschaftsberichts getroffenen Entscheidungen der Adressaten des Rechenschaftsberichts beeinflussen.

In Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung, die die Anwendung der ISA erfordern, üben wir während der gesamten Prüfung pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung.


Darüber hinaus gilt:

- Wir identifizieren und beurteilen die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen auf Grund von dolosen Handlungen oder Irrtümern im Rechenschaftsbericht, planen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken, führen sie durch und erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unseren Prüfungsvermerk zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als ein aus Irrtümern resultierendes, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen oder das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- Wir gewinnen ein Verständnis von dem für die Prüfung des Rechenschaftsberichts relevanten internen Kontrollsystem, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit des internen Kontrollsystems der Partei abzugeben.
- Wir beurteilen die Angemessenheit der vom Leitungsorgan angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der vom Leitungsorgan gegebenenfalls näherungsweise ermittelten Werte im Rechenschaftsbericht und in den Anlagen.
- Wir beurteilen die rechnerische Richtigkeit des Rechenschaftsberichts einschließlich der Anlagen.

Unsere Verantwortlichkeit und Haftung ist analog zu § 275 Abs 2 UGB (Haftungsregelungen bei der Abschlussprüfung einer kleinen oder mittelgroßen Gesellschaft) gegenüber der Partei und auch gegenüber Dritten mit insgesamt 2 Millionen Euro begrenzt.

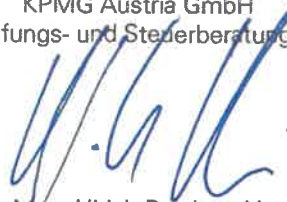
Wien/Linz, 28. September 2021

ACCURATA Wirtschaftsprüfung GmbH



MMag. DDr. Michael Edelhofer
Wirtschaftsprüfer

KPMG Austria GmbH
Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft



Mag. Ulrich Pawlowski
Wirtschaftsprüfer

Rechenschaftsbericht

**der Freiheitliche Partei Österreichs (FPÖ) – Die Freiheitlichen
gemäß § 5 PartG, BGBl. I Nr. 56/2012, zuletzt geändert durch
BGBl. I Nr. 10/2021, für das Jahr 2020**

Inhaltsverzeichnis

- 1. Berichtsteil – Bundesorganisation der Freiheitliche Partei Österreichs (FPÖ) – Die Freiheitlichen einschließlich ihrer Gliederungen ohne eigene Rechtspersönlichkeit (§ 5 Abs. 1 PartG)**
 - a) Aufstellung der Einnahmen und Erträge entsprechend der in § 5 Abs. 4 PartG vorgegebenen Gliederung
 - b) Aufstellung der Ausgaben entsprechend der in § 5 Abs. 5 PartG vorgegebenen Gliederung
 - c) Nachweis der gesetzmäßigen Verwendung der Parteienförderung

- 2. Berichtsteil – Landes-, Bezirks- und Gemeindeorganisationen der Freiheitliche Partei Österreichs (FPÖ) – Die Freiheitlichen einschließlich ihrer Gliederungen ohne eigene Rechtspersönlichkeit (§ 5 Abs. 1 PartG)**
 - a) Burgenland**
 - i. Landesorganisation Burgenland
 1. Aufstellung der Einnahmen und Erträge entsprechend der in § 5 Abs. 4 PartG vorgegebenen Gliederung
 2. Aufstellung der Ausgaben entsprechend der in § 5 Abs. 5 PartG vorgegebenen Gliederung
 - ii. Bezirksorganisationen
 - iii. Gemeindeorganisationen
 - iv. Feststellung zu den Wahlwerbungsausgaben der Landtagswahl im Burgenland 2020

 - b) Kärnten**
 - i. Landesorganisation Kärnten
 1. Aufstellung der Einnahmen und Erträge entsprechend der in § 5 Abs. 4 PartG vorgegebenen Gliederung
 2. Aufstellung der Ausgaben entsprechend der in § 5 Abs. 5 PartG vorgegebenen Gliederung
 - ii. Bezirksorganisationen
 - iii. Gemeindeorganisationen

 - c) Niederösterreich**
 - i. Landesorganisation Niederösterreich
 1. Aufstellung der Einnahmen und Erträge entsprechend der in § 5 Abs. 4 PartG vorgegebenen Gliederung
 2. Aufstellung der Ausgaben entsprechend der in § 5 Abs. 5 PartG vorgegebenen Gliederung
 - ii. Bezirksorganisationen
 - iii. Gemeindeorganisationen
 - iv. Feststellung zu den Gemeinderatswahlen in Niederösterreich 2020

d) Oberösterreich

- i. Landesorganisation Oberösterreich
 1. Aufstellung der Einnahmen und Erträge entsprechend der in § 5 Abs. 4 PartG vorgegebenen Gliederung
 2. Aufstellung der Ausgaben entsprechend der in § 5 Abs. 5 PartG vorgegebenen Gliederung
- ii. Bezirksorganisationen
- iii. Gemeindeorganisationen

e) Salzburg

- i. Landesorganisation Salzburg
 1. Aufstellung der Einnahmen und Erträge entsprechend der in § 5 Abs. 4 PartG vorgegebenen Gliederung
 2. Aufstellung der Ausgaben entsprechend der in § 5 Abs. 5 PartG vorgegebenen Gliederung
- ii. Bezirksorganisationen
- iii. Gemeindeorganisationen

f) Steiermark

- i. Landesorganisation Steiermark
 1. Aufstellung der Einnahmen und Erträge entsprechend der in § 5 Abs. 4 PartG vorgegebenen Gliederung
 2. Aufstellung der Ausgaben entsprechend der in § 5 Abs. 5 PartG vorgegebenen Gliederung
- ii. Bezirksorganisationen
- iii. Gemeindeorganisationen
- iv. Feststellung zu den Gemeinderatswahlen in der Steiermark 2020

g) Tirol

- i. Landesorganisation Tirol
 1. Aufstellung der Einnahmen und Erträge entsprechend der in § 5 Abs. 4 PartG vorgegebenen Gliederung
 2. Aufstellung der Ausgaben entsprechend der in § 5 Abs. 5 PartG vorgegebenen Gliederung
- ii. Bezirksorganisationen
- iii. Gemeindeorganisationen

h) Vorarlberg

- i. Landesorganisation Vorarlberg
 1. Aufstellung der Einnahmen und Erträge entsprechend der in § 5 Abs. 4 PartG vorgegebenen Gliederung
 2. Aufstellung der Ausgaben entsprechend der in § 5 Abs. 5 PartG vorgegebenen Gliederung
- ii. Bezirksorganisationen
- iii. Gemeindeorganisationen
- iv. Feststellung zu den Wahlwerbungsausgaben der Gemeindevertretungswahlen und Bürgermeisterwahlen in Vorarlberg 2020

i) Wien

- i. Landesorganisation Wien
 - 1. Aufstellung der Einnahmen und Erträge entsprechend der in § 5 Abs. 4 PartG vorgegebenen Gliederung
 - 2. Aufstellung der Ausgaben entsprechend der in § 5 Abs. 5 PartG vorgegebenen Gliederung
- ii. Bezirksorganisationen
- iii. Feststellung zu den Wahlwerbungsausgaben der Landtags- und Gemeinderatswahlen in Wien 2020

3. Anlagen

- a. Anlage: Liste jener territorialen Gliederungen, die im 2. Berichtsteil zu berücksichtigen sind (§ 5 Abs. 1a PartG)
- b. Anlage: Liste der nahestehenden Organisationen
- c. Anlage: Liste der Beteiligungsunternehmen (§ 5 Abs. 6 PartG)
- d. Anlage: Spendenliste (§ 6 PartG)
- e. Anlage: Sponsoringliste (§ 7 PartG)
- f. Anlage: Inseratenliste (§ 7 PartG)

RECHENSCHAFTSBERICHT

der Freiheitliche Partei Österreichs (FPÖ) – Die Freiheitlichen für das Jahr 2020
gemäß § 5 PartG, BGBl. I Nr. 56/2012, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 10/2021

1. Berichtsteil – Bundesorganisation

der Freiheitliche Partei Österreichs (FPÖ) – Die Freiheitlichen einschließlich ihrer
Gliederungen ohne eigene Rechtspersönlichkeit (§ 5 Abs. 1 PartG)

a) Aufstellung der Einnahmen und Erträge entsprechend der in § 5 Abs. 4 PartG vorgegebenen Gliederung

1. Mitgliedsbeiträge	€	0,00
2. Zahlungen von nahestehenden Organisationen	€	0,00
3. Fördermittel	€	5.123.892,71
4. Beiträge der der jeweiligen Partei angehörenden Mandatäre und Funktionäre	€	366.640,00
5. Erträge aus parteieigener wirtschaftlicher Tätigkeit	€	0,00
6. Erträge aus Unternehmensbeteiligungen	€	0,00
7. Einnahmen aus sonstigem Vermögen	€	569,64
8. Spenden (mit Ausnahme der Z 11 und Z 12)	€	50,00
9. Erträge aus Veranstaltungen, aus der Herstellung und dem Vertrieb von Druckschriften sowie ähnliche sich unmittelbar aus der Parteitätigkeit ergebende Erträge	€	305.686,95
10. Einnahmen aus Sponsoring und Inseraten	€	0,00
11. Einnahmen in Form kostenlos oder ohne entsprechende Vergütung zur Verfügung gestellten Personals (lebende Subventionen)	€	0,00
12. Sachleistungen	€	0,00
13. Aufnahme von Krediten	€	0,00
14. sonstige Erträge und Einnahmen	€	415.698,17
a) davon Erträge aus der Weiterverrechnung von Personal- kosten an das Freiheitliche Bildungsinstitut	€	213.900,38
b) davon andere Sonstige	€	201.797,79
15. Einnahmen aufgrund der Dotierung des Länderwahlkampfonds durch Landesorganisationen	€	1.040.735,74
Jahresgesamtsumme	€	<u>7.253.273,21</u>

b) Aufstellung der Ausgaben entsprechend der in § 5 Abs. 5 PartG vorgegebenen Gliederung

1. Personal	€	1.160.689,33
2. Büroaufwand und Anschaffungen, ausgenommen geringwertige Wirtschaftsgüter	€	100.272,26
3. Sachaufwand für Öffentlichkeitsarbeit einschließlich Presseerzeugnisse	€	3.164.620,54
4. Veranstaltungen	€	118.135,43
5. Fuhrpark	€	132.258,45
6. sonstiger Sachaufwand für Administration	€	168.749,21
7. Mitgliedsbeiträge und internationale Arbeit	€	0,00
8. Rechts-, Prüfungs- und Beratungskosten	€	1.135.265,07
9. Kreditkosten und Kreditrückzahlungen	€	1.070.798,95
10. Ausgaben für Reisen und Fahrten	€	12.098,81
11. Zahlungen an Unternehmensbeteiligungen	€	0,00
12. Zahlungen an nahestehende Organisationen	€	128.086,03
13. Unterstützung eines Wahlwerbers für die BP-Wahl	€	0,00
14. sonstige Aufwandsarten	€	0,00
Jahresgesamtsumme	€	<u>7.190.974,08</u>

c) Nachweis der gesetzmäßigen Verwendung der Parteienförderung

Gemäß § 4 PartFörG wird festgehalten, dass die Fördermittel des Bundes gesetzmäßig verwendet wurden. Die Verwendung der Fördermittel erfolgte im Wesentlichen zur Bestreitung der laufenden Organisations- und Sachaufwendungen der Partei.

**2. Berichtsteil – Landes-, Bezirks- und Gemeindeorganisationen
der Freiheitliche Partei Österreichs (FPÖ) – Die Freiheitlichen einschließlich ihrer
Gliederungen ohne eigene Rechtspersönlichkeit (§ 5 Abs. 1 PartG)**

a) Burgenland

Freiheitliche Partei Österreichs (FPÖ), Landespartei Burgenland

i. Landesorganisation Burgenland

**1. Aufstellung der Einnahmen und Erträge entsprechend der in § 5 Abs. 4 PartG
vorgegebenen Gliederung**

1. Mitgliedsbeiträge	€	26.346,58
2. Zahlungen von nahestehenden Organisationen	€	0,00
3. Fördermittel	€	281.603,43
4. Beiträge der der jeweiligen Partei angehörenden Mandatäre und Funktionäre	€	21.531,74
5. Erträge aus parteieigener wirtschaftlicher Tätigkeit	€	0,00
6. Erträge aus Unternehmensbeteiligungen	€	0,00
7. Einnahmen aus sonstigem Vermögen	€	779,18
8. Spenden (mit Ausnahme der Z 11 und Z 12)	€	992,77
9. Erträge aus Veranstaltungen, aus der Herstellung und dem Vertrieb von Druckschriften sowie ähnliche sich unmittelbar aus der Parteitätigkeit ergebende Erträge	€	0,00
10. Einnahmen aus Sponsoring und Inseraten	€	0,00
11. Einnahmen in Form kostenlos oder ohne entsprechende Vergütung zur Verfügung gestellten Personals (lebende Subventionen)	€	0,00
12. Sachleistungen	€	0,00
13. Aufnahme von Krediten	€	200.000,00
14. sonstige Erträge und Einnahmen	€	0,00
Jahresgesamtsumme	€	<u>531.253,70</u>

**2. Aufstellung der Ausgaben entsprechend der in § 5 Abs. 5 PartG vorgegebenen
Gliederung**

1. Personal	€	111.279,91
2. Büroaufwand und Anschaffungen, ausgenommen geringwertige Wirtschaftsgüter	€	18.318,97
3. Sachaufwand für Öffentlichkeitsarbeit einschließlich Presseerzeugnisse	€	226.206,14
4. Veranstaltungen	€	41.216,77
5. Fuhrpark	€	0,00
6. sonstiger Sachaufwand für Administration	€	10.688,38
7. Mitgliedsbeiträge und internationale Arbeit	€	0,00
8. Rechts-, Prüfungs- und Beratungskosten	€	5.686,72
9. Kreditkosten und Kreditrückzahlungen	€	52.395,58
10. Ausgaben für Reisen und Fahrten	€	83,58
11. Zahlungen an Unternehmensbeteiligungen	€	0,00
12. Zahlungen an nahestehende Organisationen	€	0,00
13. Unterstützung eines Wahlwerbers für die BP-Wahl	€	0,00
14. sonstige Aufwandsarten	€	21.924,46
a) davon Dotierung Länderwahlkampfonds	€	17.904,57
b) davon Betriebskosten	€	3.707,89
c) davon andere Sonstige	€	312,00
Jahresgesamtsumme	€	<u>487.800,51</u>

Jahresgesamtsumme

€ 487.800,51

ii. Bezirksorganisationen

1. Ausweis der Gesamtsumme der Einnahmen aller Bezirksorganisationen		
Einnahmen	€	27.094,03
2. Ausweis der Gesamtsumme der Ausgaben aller Bezirksorganisationen		
Ausgaben	€	86.130,25

iii. Gemeindeorganisationen

1. Ausweis der Gesamtsumme der Einnahmen aller Gemeindeorganisationen		
Einnahmen	€	27.624,73
2. Ausweis der Gesamtsumme der Ausgaben aller Gemeindeorganisationen		
Ausgaben	€	24.107,23

iv. Feststellung zu den Wahlwerbungsausgaben der Landtagswahl im Burgenland 2020

Gemäß § 4 Abs. 1 PartG ist die Partei zur Angabe der Ausgaben für die Wahlwerbung verpflichtet.

Berichtspflichtig im Jahr 2020 ist die Landtagswahl im Burgenland am 26. Jänner 2020 (Stichtag am 5. November 2019).

Die entsprechenden Nachweise zu den Ausgaben für die Wahlwerbung wurden vorgelegt. Die Wahlkampfkosten-Obergrenze iSd § 4 Abs. 1 PartG wurde bei der Landtagswahl im Burgenland im maßgeblichen Zeitraum eingehalten.

b) Kärnten

Die Freiheitlichen in Kärnten (FPÖ)

i. Landesorganisation Kärnten

1. Aufstellung der Einnahmen und Erträge entsprechend der in § 5 Abs. 4 PartG vorgegebenen Gliederung

1. Mitgliedsbeiträge	€	51.412,60
2. Zahlungen von nahestehenden Organisationen	€	0,00
3. Fördermittel – Landesförderung gem. § 3 Abs. 1 K-PFG		
a) gem. § 3 Abs. 1 lit a. K-PFG	€	300.872,35
b) gem. § 3 Abs. 1 lit b. K-PFG	€	1.507.842,00
4. Beiträge der der jeweiligen Partei angehörenden Mandatäre und Funktionäre	€	30.743,27
5. Erträge aus parteieigener wirtschaftlicher Tätigkeit	€	0,00
6. Erträge aus Unternehmensbeteiligungen	€	0,00
7. Einnahmen aus sonstigem Vermögen – Zinsen	€	3,35
8. Spenden (mit Ausnahme der Z 11 und Z 12)	€	14,00
9. Erträge aus Veranstaltungen, aus der Herstellung und dem Vertrieb von Druckschriften sowie ähnliche sich unmittelbar aus der Parteitätigkeit ergebende Erträge: Erträge aus der Weiterverrechnung von Kosten an den Landtagsklub	€	85.226,48
10. Einnahmen aus Sponsoring und Inseraten	€	0,00
11. Einnahmen in Form kostenlos oder ohne entsprechende Vergütung zur Verfügung gestellten Personals (lebende Subventionen)	€	0,00
12. Sachleistungen	€	0,00
13. Aufnahme von Krediten	€	0,00
14. sonstige Erträge und Einnahmen	€	28.378,47
Jahresgesamtsumme	€	<u>2.004.492,52</u>

2. Aufstellung der Ausgaben entsprechend der in § 5 Abs. 5 PartG vorgegebenen Gliederung

1. Personal	€	697.401,24
2. Büroaufwand und Anschaffungen, ausgenommen geringwertige Wirtschaftsgüter	€	189.766,21
3. Sachaufwand für Öffentlichkeitsarbeit einschließlich Presseerzeugnisse	€	175.249,98
4. Veranstaltungen	€	9.122,80
5. Fuhrpark	€	40.468,87
6. sonstiger Sachaufwand für Administration	€	0,00
7. Mitgliedsbeiträge und internationale Arbeit	€	0,00
8. Rechts-, Prüfungs- und Beratungskosten	€	148.533,06
9. Kreditkosten und Kreditrückzahlungen	€	1.289.103,54
10. Ausgaben für Reisen und Fahrten	€	0,00
11. Zahlungen an Unternehmensbeteiligungen	€	0,00
12. Zahlungen an nahestehende Organisationen	€	0,00
13. Unterstützung eines Wahlwerbers für die BP-Wahl	€	0,00
14. Sonstige Aufwandsarten	€	94.322,60
a) davon Wählereuro 2020	€	53.800,00
b) davon Wirtschaftskammerwahl	€	30.000,00
c) davon Gemeinderatswahl 2021	€	7.375,00
d) davon Landarbeiterkammerwahl	€	3.147,60
Jahresgesamtsumme	€	<u>2.643.968,30</u>

ii.	Bezirksorganisationen				
	1. Ausweis der Gesamtsumme der Einnahmen aller Bezirksorganisationen				
	Einnahmen		€		45.424,27
	2. Ausweis der Gesamtsumme der Ausgaben aller Bezirksorganisationen				
	Ausgaben		€		48.126,09
iii.	Gemeindeorganisationen				
	1. Ausweis der Gesamtsumme der Einnahmen aller Gemeindeorganisationen				
	Einnahmen		€		81.783,59
	2. Ausweis der Gesamtsumme der Ausgaben aller Gemeindeorganisationen				
	Ausgaben		€		68.294,59

c) Niederösterreich

Freiheitliche Partei Österreichs (FPÖ) – Landesgruppe Niederösterreich –
Freiheitliche Partei Niederösterreichs – Freiheitliche Niederösterreichs

i. Landesorganisation Niederösterreich

1. Aufstellung der Einnahmen und Erträge entsprechend der in § 5 Abs. 4 PartG vorgegebenen Gliederung

1. Mitgliedsbeiträge	€	0,00
2. Zahlungen von nahestehenden Organisationen	€	0,00
3. Fördermittel	€	2.750.434,19
4. Beiträge der der jeweiligen Partei angehörenden Mandatäre und Funktionäre	€	0,00
5. Erträge aus parteieigener wirtschaftlicher Tätigkeit	€	0,00
6. Erträge aus Unternehmensbeteiligungen	€	0,00
7. Einnahmen aus sonstigem Vermögen	€	0,00
8. Spenden (mit Ausnahme der Z 11 und Z 12)	€	0,00
9. Erträge aus Veranstaltungen, aus der Herstellung und dem Vertrieb von Druckschriften sowie ähnliche sich unmittelbar aus der Parteitätigkeit ergebende Erträge	€	388.205,65
10. Einnahmen aus Sponsoring und Inseraten	€	0,00
11. Einnahmen in Form kostenlos oder ohne entsprechende Vergütung zur Verfügung gestellten Personals (lebende Subventionen)	€	0,00
12. Sachleistungen	€	0,00
13. Aufnahme von Krediten	€	173.653,00
14. sonstige Erträge und Einnahmen	€	3.888,38
Jahresgesamtsumme	€	<u>3.316.181,22</u>

2. Aufstellung der Ausgaben entsprechend der in § 5 Abs. 5 PartG vorgegebenen Gliederung

1. Personal	€	818.457,64
2. Büroaufwand und Anschaffungen, ausgenommen geringwertige Wirtschaftsgüter	€	57.783,73
3. Sachaufwand für Öffentlichkeitsarbeit einschließlich Presseerzeugnisse	€	188.824,96
4. Veranstaltungen	€	4.176,08
5. Fuhrpark	€	101.735,90
6. sonstiger Sachaufwand für Administration	€	217.777,74
7. Mitgliedsbeiträge und internationale Arbeit	€	0,00
8. Rechts-, Prüfungs- und Beratungskosten	€	87.180,87
9. Kreditkosten und Kreditrückzahlungen	€	112.412,31
10. Ausgaben für Reisen und Fahrten	€	8.588,39
11. Zahlungen an Unternehmensbeteiligungen	€	0,00
12. Zahlungen an nahestehende Organisationen	€	37.422,00
13. Unterstützung eines Wahlwerbers für die BP-Wahl	€	0,00
14. sonstige Aufwandsarten	€	800.867,15
a) davon Aufwendungen GR-Wahlen	€	389.582,14
b) davon Dotierung Länderwahlkampffonds	€	134.496,94
c) davon Kostenbeteiligung LT-Klub	€	77.232,06
d) davon Kostenbeteiligung BGST	€	18.278,25
e) davon Unterstützung Bezirke	€	49.088,70
f) davon Basisförderung	€	111.799,00
g) davon andere Sonstige	€	20.390,06
Jahresgesamtsumme	€	<u>2.435.226,77</u>

ii. Bezirksorganisationen

1. Ausweis der Gesamtsumme der Einnahmen aller Bezirksorganisationen		
Einnahmen	€	318.615,00
2. Ausweis der Gesamtsumme der Ausgaben aller Bezirksorganisationen		
Ausgaben	€	288.601,19

iii. Gemeindeorganisationen

1. Ausweis der Gesamtsumme der Einnahmen aller Gemeindeorganisationen		
Einnahmen	€	527.236,69
2. Ausweis der Gesamtsumme der Ausgaben aller Gemeindeorganisationen		
Ausgaben	€	476.924,51

iv. Feststellung zu den Wahlwerbungsausgaben der Gemeinderatswahlen in Niederösterreich 2020

Gemäß § 4 Abs. 1 PartG ist die Partei zur Angabe der Ausgaben für die Wahlwerbung verpflichtet.

Berichtspflichtig im Jahr 2020 sind die Gemeinderatswahlen in Niederösterreich am 26. Jänner 2020 (Stichtag am 21. Oktober 2019).

Die entsprechenden Nachweise zu den Ausgaben für die Wahlwerbung wurden vorgelegt. Die Wahlkampfkosten-Obergrenze iSd § 4 Abs. 1 PartG wurde bei den Gemeinderatswahlen in Niederösterreich im maßgeblichen Zeitraum eingehalten.

d) Oberösterreich

Freiheitliche Partei Österreichs (FPÖ), Landesgruppe Oberösterreich

i. Landesorganisation Oberösterreich

1. Aufstellung der Einnahmen und Erträge entsprechend der in § 5 Abs. 4 PartG vorgegebenen Gliederung

1. Mitgliedsbeiträge	€	182.895,64
2. Zahlungen von nahestehenden Organisationen	€	0,00
3. Fördermittel: Parteienfinanzierung	€	7.006.174,00
A/Anteil Land	€	6.198.762,00
B-Durchläufer, Weiterleitung an Bezirke	€	807.412,00
4. Beiträge der der jeweiligen Partei angehörenden Mandatare und Funktionäre	€	149.628,00
5. Erträge aus parteieigener wirtschaftlicher Tätigkeit	€	0,00
6. Erträge aus Unternehmensbeteiligungen	€	0,00
7. Einnahmen aus sonstigem Vermögen	€	8.210,83
8. Spenden (mit Ausnahme der Z 11 und Z 12)	€	0,00
9. Erträge aus Veranstaltungen, aus der Herstellung und dem Vertrieb von Druckschriften sowie ähnliche sich unmittelbar aus der Parteitätigkeit ergebende Erträge	€	0,00
10. Einnahmen aus Sponsoring und Inseraten	€	0,00
11. Einnahmen in Form kostenlos oder ohne entsprechende Vergütung zur Verfügung gestellten Personals (lebende Subventionen)	€	0,00
12. Sachleistungen	€	0,00
13. Aufnahme von Krediten	€	0,00
14. sonstige Erträge und Einnahmen	€	650.633,93
a) davon Weiterverrechnung Personalkosten	€	302.491,23
b) davon andere Sonstige	€	348.142,70
Jahresgesamtsumme	€	<u>7.997.542,40</u>

2. Aufstellung der Ausgaben entsprechend der in § 5 Abs. 5 PartG vorgegebenen Gliederung

1. Personal	€	3.168.773,76
Davon Weiterverrechnung Personalkosten für die Bezirksorganisationen	€	302.491,23
2. Büroaufwand und Anschaffungen, ausgenommen geringwertige Wirtschaftsgüter	€	149.972,95
3. Sachaufwand für Öffentlichkeitsarbeit einschließlich Presseerzeugnisse	€	1.967.498,38
4. Veranstaltungen	€	69.518,49
5. Fuhrpark	€	68.069,97
6. sonstiger Sachaufwand für Administration	€	221.185,07
7. Mitgliedsbeiträge und internationale Arbeit	€	0,00
8. Rechts-, Prüfungs- und Beratungskosten	€	139.163,04
9. Kreditkosten und Kreditrückzahlungen	€	0,00
10. Ausgaben für Reisen und Fahrten	€	8.608,53
11. Zahlungen an Unternehmensbeteiligungen	€	0,00
12. Zahlungen an nahestehende Organisationen	€	0,00
13. Unterstützung eines Wahlwerbers für die BP-Wahl	€	0,00
14. sonstige Aufwandsarten	€	1.460.480,67
a) davon Dotierung Länderwahlkampfonds	€	305.364,66
b) davon Parteienfinanzierung B – Weiterleitung Bezirke	€	807.412,00
c) davon andere Sonstige	€	347.704,01
Jahresgesamtsumme	€	<u>7.253.270,86</u>

ii. Bezirksorganisationen

1. Ausweis der Gesamtsumme der Einnahmen aller Bezirksorganisationen		
Einnahmen	€	1.185.975,12
2. Ausweis der Gesamtsumme der Ausgaben aller Bezirksorganisationen		
Ausgaben	€	892.888,57

iii. Gemeindeorganisationen

1. Ausweis der Gesamtsumme der Einnahmen aller Gemeindeorganisationen		
Einnahmen	€	1.698.012,21
2. Ausweis der Gesamtsumme der Ausgaben aller Gemeindeorganisationen		
Ausgaben	€	1.264.130,36

e) Salzburg

Freiheitliche Partei Österreichs (FPÖ) – Die Freiheitlichen, Landespartei Salzburg (FPÖ Salzburg)

i. Landesorganisation Salzburg

1. Aufstellung der Einnahmen und Erträge entsprechend der in § 5 Abs. 4 PartG vorgegebenen Gliederung

1. Mitgliedsbeiträge	€	43.279,19
2. Zahlungen von nahestehenden Organisationen	€	0,00
3. Fördermittel aufgrund Salzburger Parteienförderungsgesetz, LGBl. Nr. 79/1981	€	1.043.321,12
sonstige öffentliche Zuwendungen	€	14.027,92
4. Beiträge der der jeweiligen Partei angehörenden Mandatäre und Funktionäre	€	35.891,28
5. Erträge aus parteieigener wirtschaftlicher Tätigkeit	€	0,00
6. Erträge aus Unternehmensbeteiligungen	€	0,00
7. Einnahmen aus sonstigem Vermögen – Zinserträge	€	60,12
8. Spenden (mit Ausnahme der Z 11 und Z 12)	€	89,00
9. Erträge aus Veranstaltungen, aus der Herstellung und dem Vertrieb von Druckschriften sowie ähnliche sich unmittelbar aus der Parteitätigkeit ergebende Erträge	€	0,00
10. Einnahmen aus Sponsoring und Inseraten	€	0,00
11. Einnahmen in Form kostenlos oder ohne entsprechende Vergütung zur Verfügung gestellten Personals (lebende Subventionen)	€	0,00
12. Sachleistungen	€	0,00
13. Aufnahme von Krediten	€	0,00
14. sonstige Erträge und Einnahmen	€	265.157,55
a) davon Weiterverrechnung Personalkosten	€	261.539,68
b) davon andere Sonstige	€	3.617,87
Jahresgesamtsumme	€	<u>1.401.826,18</u>

2. Aufstellung der Ausgaben entsprechend der in § 5 Abs. 5 PartG vorgegebenen Gliederung

1. Personal	€	501.426,65
2. Büroaufwand und Anschaffungen, ausgenommen geringwertige Wirtschaftsgüter	€	41.499,36
3. Sachaufwand für Öffentlichkeitsarbeit einschließlich Presseerzeugnisse	€	105.915,37
4. Veranstaltungen	€	84.115,55
5. Fuhrpark	€	30.185,40
6. sonstiger Sachaufwand für Administration	€	23.131,26
7. Mitgliedsbeiträge und internationale Arbeit	€	0,00
8. Rechts-, Prüfungs- und Beratungskosten	€	13.990,76
9. Kreditkosten und Kreditrückzahlungen	€	2.968,59
10. Ausgaben für Reisen und Fahrten	€	417,18
11. Zahlungen an Unternehmensbeteiligungen	€	0,00
12. Zahlungen an nahestehende Organisationen	€	2.608,90
13. Unterstützung eines Wahlwerbers für die BP-Wahl	€	0,00
14. sonstige Aufwandsarten	€	76.452,23
a) davon Dotierung Länderwahlkampffonds	€	52.166,06
b) davon andere Sonstige	€	24.286,17
Jahresgesamtsumme	€	<u>882.711,25</u>

ii. Bezirksorganisationen

1. Ausweis der Gesamtsumme der Einnahmen aller Bezirksorganisationen		
Einnahmen	€	0,00
2. Ausweis der Gesamtsumme der Ausgaben aller Bezirksorganisationen		
Ausgaben	€	0,00

iii. Gemeindeorganisationen

1. Ausweis der Gesamtsumme der Einnahmen aller Gemeindeorganisationen		
Einnahmen	€	34.035,49
2. Ausweis der Gesamtsumme der Ausgaben aller Gemeindeorganisationen		
Ausgaben	€	14.044,32

f) Steiermark

Freiheitliche Partei Österreichs (FPÖ), Landespartei Steiermark

i. Landesorganisation Steiermark

1. Aufstellung der Einnahmen und Erträge entsprechend der in § 5 Abs. 4 PartG vorgegebenen Gliederung

1. Mitgliedsbeiträge	€	64.913,00
2. Zahlungen von nahestehenden Organisationen	€	0,00
3. Fördermittel	€	3.165.868,22
4. Beiträge der der jeweiligen Partei angehörenden Mandatare und Funktionäre	€	41.595,49
5. Erträge aus parteieigener wirtschaftlicher Tätigkeit	€	0,00
6. Erträge aus Unternehmensbeteiligungen	€	0,00
7. Einnahmen aus sonstigem Vermögen	€	218,06
8. Spenden (mit Ausnahme der Z 11 und Z 12)	€	1.322,15
9. Erträge aus Veranstaltungen, aus der Herstellung und dem Vertrieb von Druckschriften sowie ähnliche sich unmittelbar aus der Parteitätigkeit ergebende Erträge	€	0,00
10. Einnahmen aus Sponsoring und Inseraten	€	0,00
11. Einnahmen in Form kostenlos oder ohne entsprechende Vergütung zur Verfügung gestellten Personals (lebende Subventionen)	€	0,00
12. Sachleistungen	€	0,00
13. Aufnahme von Krediten	€	435.183,46
14. sonstige Erträge und Einnahmen	€	140.733,16
Jahresgesamtsumme	€	<u>3.849.833,54</u>

2. Aufstellung der Ausgaben entsprechend der in § 5 Abs. 5 PartG vorgegebenen Gliederung

1. Personal	€	1.134.709,07
2. Büroaufwand und Anschaffungen, ausgenommen geringwertige Wirtschaftsgüter	€	2.176.716,19
3. Sachaufwand für Öffentlichkeitsarbeit einschließlich Presseerzeugnisse	€	1.491.742,36
4. Veranstaltungen	€	44.777,79
5. Fuhrpark	€	47.109,25
6. sonstiger Sachaufwand für Administration	€	64.106,97
7. Mitgliedsbeiträge und internationale Arbeit	€	1.100,00
8. Rechts-, Prüfungs- und Beratungskosten	€	38.417,85
9. Kreditkosten und Kreditrückzahlungen	€	35.146,97
10. Ausgaben für Reisen und Fahrten	€	4.474,15
11. Zahlungen an Unternehmensbeteiligungen	€	0,00
12. Zahlungen an nahestehende Organisationen	€	4.300,00
13. Unterstützung eines Wahlwerbers für die BP-Wahl	€	0,00
14. sonstige Aufwandsarten	€	703.341,25
a) davon Dotierung Länderwahlkampfonds	€	171.637,50
b) davon Gemeindeförderung als Fördermittel Bezirksorganisationen	€	471.068,22
c) davon andere Sonstige	€	60.635,53
Jahresgesamtsumme	€	<u>5.745.941,85</u>

ii. Bezirksorganisationen

1. Ausweis der Gesamtsumme der Einnahmen aller Bezirksorganisationen		
Einnahmen	€	847.683,10
2. Ausweis der Gesamtsumme der Ausgaben aller Bezirksorganisationen		
Ausgaben	€	1.118.869,27

iii. Gemeindeorganisationen

1. Ausweis der Gesamtsumme der Einnahmen aller Gemeindeorganisationen		
Einnahmen	€	97.774,84
2. Ausweis der Gesamtsumme der Ausgaben aller Gemeindeorganisationen		
Ausgaben	€	186.875,62

iv. Feststellung zu den Wahlwerbungsausgaben der Gemeinderatswahlen in der Steiermark 2020

Gemäß § 4 Abs. 1 PartG ist die Partei zur Angabe der Ausgaben für die Wahlwerbung verpflichtet.

Berichtspflichtig im Jahr 2020 sind die Gemeinderatswahlen in der Steiermark am 13. März 2020 und 28. Juni 2020 (Stichtag am 6. Jänner 2020).

Die entsprechenden Nachweise zu den Ausgaben für die Wahlwerbung wurden vorgelegt. Die Wahlkampfkosten-Obergrenze iSd § 4 Abs. 1 PartG wurde bei den Gemeinderatswahlen in der Steiermark im maßgeblichen Zeitraum eingehalten.

g) Tirol

FPÖ - die Tiroler Freiheitlichen (FPÖ Tirol)

i. Landesorganisation Tirol

1. Aufstellung der Einnahmen und Erträge entsprechend der in § 5 Abs. 4 PartG vorgegebenen Gliederung

1. Mitgliedsbeiträge	€	10.207,44
2. Zahlungen von nahestehenden Organisationen	€	0,00
3. Fördermittel	€	1.210.445,64
4. Beiträge der der jeweiligen Partei angehörenden Mandatare und Funktionäre	€	23.400,00
5. Erträge aus parteieigener wirtschaftlicher Tätigkeit	€	0,00
6. Erträge aus Unternehmensbeteiligungen	€	0,00
7. Einnahmen aus sonstigem Vermögen	€	0,00
8. Spenden (mit Ausnahme der Z 11 und Z 12)	€	80,00
9. Erträge aus Veranstaltungen, aus der Herstellung und dem Vertrieb von Druckschriften sowie ähnliche sich unmittelbar aus der Parteitätigkeit ergebende Erträge	€	0,00
10. Einnahmen aus Sponsoring und Inseraten	€	0,00
11. Einnahmen in Form kostenlos oder ohne entsprechende Vergütung zur Verfügung gestellten Personals (lebende Subventionen)	€	0,00
12. Sachleistungen	€	0,00
13. Aufnahme von Krediten	€	0,00
14. sonstige Erträge und Einnahmen	€	36,57
Jahresgesamtsumme	€	<u>1.244.169,65</u>

2. Aufstellung der Ausgaben entsprechend der in § 5 Abs. 5 PartG vorgegebenen Gliederung

1. Personal	€	246.766,12
2. Büroaufwand und Anschaffungen, ausgenommen geringwertige Wirtschaftsgüter	€	381.851,02
3. Sachaufwand für Öffentlichkeitsarbeit einschließlich Presseerzeugnisse	€	211.027,01
4. Veranstaltungen	€	45.545,43
5. Fuhrpark	€	27.138,35
6. sonstiger Sachaufwand für Administration	€	26.531,27
7. Mitgliedsbeiträge und internationale Arbeit	€	0,00
8. Rechts-, Prüfungs- und Beratungskosten	€	24.332,24
9. Kreditkosten und Kreditrückzahlungen	€	13.808,12
10. Ausgaben für Reisen und Fahrten	€	10.381,22
11. Zahlungen an Unternehmensbeteiligungen	€	0,00
12. Zahlungen an nahestehende Organisationen	€	56.762,44
13. Unterstützung eines Wahlwerbers für die BP-Wahl	€	0,00
14. sonstige Aufwandsarten	€	69.124,07
a) davon Dotierung Länderwahlkampfonds	€	59.342,74
b) davon andere Sonstige	€	9.781,33
Jahresgesamtsumme	€	<u>1.113.267,29</u>

ii. Bezirksorganisationen

1. Ausweis der Gesamtsumme der Einnahmen aller Bezirksorganisationen		
Einnahmen	€	52.615,34
2. Ausweis der Gesamtsumme der Ausgaben aller Bezirksorganisationen		
Ausgaben	€	12.044,72

iii. Gemeindeorganisationen

1. Ausweis der Gesamtsumme der Einnahmen aller Gemeindeorganisationen		
Einnahmen	€	33.444,41
2. Ausweis der Gesamtsumme der Ausgaben aller Gemeindeorganisationen		
Ausgaben	€	12.824,31

h) Vorarlberg

Vorarlberger Freiheitliche - FPÖ

i. Landesorganisation Vorarlberg

1. Aufstellung der Einnahmen und Erträge entsprechend der in § 5 Abs. 4 PartG vorgegebenen Gliederung

1. Mitgliedsbeiträge	€	13.414,40
2. Zahlungen von nahestehenden Organisationen	€	0,00
3. Fördermittel	€	499.164,18
4. Beiträge der der jeweiligen Partei angehörenden Mandatäre und Funktionäre	€	49.088,14
5. Erträge aus parteieigener wirtschaftlicher Tätigkeit	€	0,00
6. Erträge aus Unternehmensbeteiligungen	€	0,00
7. Einnahmen aus sonstigem Vermögen	€	46,55
8. Spenden (mit Ausnahme der Z 11 und Z 12)	€	0,00
9. Erträge aus Veranstaltungen, aus der Herstellung und dem Vertrieb von Druckschriften sowie ähnliche sich unmittelbar aus der Parteitätigkeit ergebende Erträge	€	0,00
10. Einnahmen aus Sponsoring und Inseraten	€	0,00
11. Einnahmen in Form kostenlos oder ohne entsprechende Vergütung zur Verfügung gestellten Personals (lebende Subventionen)	€	0,00
12. Sachleistungen	€	0,00
13. Aufnahme von Krediten	€	0,00
14. sonstige Erträge und Einnahmen	€	35.303,72
a) davon Refundierungen Ortsgruppen	€	34.922,31
b) davon andere Sonstige	€	381,41
Jahresgesamtsumme	€	<u>597.016,99</u>

2. Aufstellung der Ausgaben entsprechend der in § 5 Abs. 5 PartG vorgegebenen Gliederung

1. Personal	€	296.969,85
2. Büroaufwand und Anschaffungen, ausgenommen geringwertige Wirtschaftsgüter	€	34.617,82
3. Sachaufwand für Öffentlichkeitsarbeit einschließlich Presseerzeugnisse	€	7.375,77
4. Veranstaltungen	€	142.642,97
5. Fuhrpark	€	9.263,45
6. sonstiger Sachaufwand für Administration	€	4.477,19
7. Mitgliedsbeiträge und internationale Arbeit	€	0,00
8. Rechts-, Prüfungs- und Beratungskosten	€	8.664,00
9. Kreditkosten und Kreditrückzahlungen	€	12.224,89
10. Ausgaben für Reisen und Fahrten	€	1.092,20
11. Zahlungen an Unternehmensbeteiligungen	€	0,00
12. Zahlungen an nahestehende Organisationen	€	0,00
13. Unterstützung eines Wahlwerbers für die BP-Wahl	€	0,00
14. sonstige Aufwandsarten	€	0,00
Jahresgesamtsumme	€	<u>517.328,14</u>

ii. Bezirksorganisationen

1. Ausweis der Gesamtsumme der Einnahmen aller Bezirksorganisationen		
Einnahmen	€	0,00
2. Ausweis der Gesamtsumme der Ausgaben aller Bezirksorganisationen		
Ausgaben	€	0,00

iii. Gemeindeorganisationen

1. Ausweis der Gesamtsumme der Einnahmen aller Gemeindeorganisationen		
Einnahmen	€	103.675,54
2. Ausweis der Gesamtsumme der Ausgaben aller Gemeindeorganisationen		
Ausgaben	€	228.042,26

iv. Feststellungen zu den Wahlwerbungsausgaben der Gemeindevertretungs- und Bürgermeisterwahlen in Vorarlberg 2020

Gemäß § 4 Abs. 1 PartG ist die Partei zur Angabe der Ausgaben für die Wahlwerbung verpflichtet.

Berichtspflichtig im Jahr 2020 sind die Gemeindevertretungs- und Bürgermeisterwahlen in Vorarlberg am 13. September 2020 (Stichtag am 29. Juni 2020).

Die entsprechenden Nachweise zu den Ausgaben für die Wahlwerbung wurden vorgelegt. Die Wahlkampfkosten-Obergrenze iSd § 4 Abs. 1 PartG wurde bei den Gemeindevertretungs- und Bürgermeisterwahlen in Vorarlberg im maßgeblichen Zeitraum eingehalten.

i) Wien

Freiheitliche Partei Österreichs (FPÖ), Landesgruppe Wien
(FPÖ – Wien)

i. Landesorganisation Wien

1. Aufstellung der Einnahmen und Erträge entsprechend der in § 5 Abs. 4 PartG vorgegebenen Gliederung

1. Mitgliedsbeiträge	€	0,00
2. Zahlungen von nahestehenden Organisationen	€	147.289,07
3. Fördermittel	€	9.029.467,12
4. Beiträge der der jeweiligen Partei angehörenden Mandatare und Funktionäre	€	200.488,77
5. Erträge aus parteieigener wirtschaftlicher Tätigkeit	€	0,00
6. Erträge aus Unternehmensbeteiligungen	€	0,00
7. Einnahmen aus sonstigem Vermögen	€	1.215.401,25
8. Spenden (mit Ausnahme der Z 11 und Z 12)	€	0,00
9. Erträge aus Veranstaltungen, aus der Herstellung und dem Vertrieb von Druckschriften sowie ähnliche sich unmittelbar aus der Parteitätigkeit ergebende Erträge	€	0,00
10. Einnahmen aus Sponsoring und Inseraten	€	0,00
11. Einnahmen in Form kostenlos oder ohne entsprechende Vergütung zur Verfügung gestellten Personals (lebende Subventionen)	€	0,00
12. Sachleistungen	€	0,00
13. Aufnahme von Krediten	€	0,00
14. sonstige Erträge und Einnahmen	€	317.509,70
Jahresgesamtsumme	€	<u>10.910.155,91</u>

2. Aufstellung der Ausgaben entsprechend der in § 5 Abs. 5 PartG vorgegebenen Gliederung

1. Personal	€	2.684.912,93
2. Büroaufwand und Anschaffungen, ausgenommen geringwertige Wirtschaftsgüter	€	624.103,73
3. Sachaufwand für Öffentlichkeitsarbeit einschließlich Presseerzeugnisse	€	3.753.992,36
4. Veranstaltungen	€	275.120,65
5. Fuhrpark	€	30.336,46
6. sonstiger Sachaufwand für Administration	€	170.092,83
7. Mitgliedsbeiträge und internationale Arbeit	€	0,00
8. Rechts-, Prüfungs- und Beratungskosten	€	714.773,09
9. Kreditkosten und Kreditrückzahlungen	€	1.343.273,46
10. Ausgaben für Reisen und Fahrten	€	41.310,34
11. Zahlungen an Unternehmensbeteiligungen	€	0,00
12. Zahlungen an nahestehende Organisationen	€	282.703,81
13. Unterstützung eines Wahlwerbers für die BP-Wahl	€	0,00
14. sonstige Aufwandsarten	€	5.203.358,89
a) davon Ausgaben Landtagswahl	€	4.697.939,46
b) davon Dotierung Länderwahlkampffonds	€	299.823,27
c) davon andere Sonstige	€	205.596,16
Jahresgesamtsumme	€	<u>15.123.978,55</u>

ii. Bezirksorganisationen

1. Ausweis der Gesamtsumme der Einnahmen aller Bezirksorganisationen

Einnahmen € 240.686,17

2. Ausweis der Gesamtsumme der Ausgaben aller Bezirksorganisationen

Ausgaben € 193.739,18

iii. Feststellung zu den Wahlwerbungsausgaben der Landtags- und Gemeinderatswahlen im Wien 2020

Gemäß § 4 Abs. 1 PartG ist die Partei zur Angabe der Ausgaben für die Wahlwerbung verpflichtet.

Berichtspflichtig im Jahr 2020 sind die Landtags-, Gemeinderats- und Bezirksvertretungswahlen in Wien am 11. Oktober 2020 (Stichtag am 14. Juli 2020).

Die entsprechenden Nachweise zu den Ausgaben für die Wahlwerbung wurden vorgelegt. Die Wahlkampfkosten-Obergrenze iSd § 4 Abs. 1 PartG wurde bei den Landtags-, Gemeinderats- und Bezirksvertretungswahlen in Wien im maßgeblichen Zeitraum eingehalten.

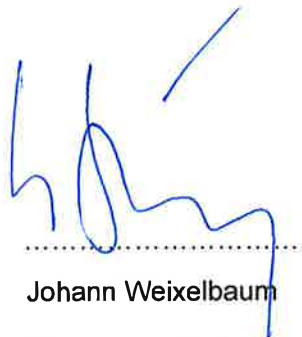
Hiermit bestätigen wir, dass der Rechenschaftsbericht 2020, Berichtsteil 1-2 und im Berichtsteil 3 als Anlage zu diesem Rechenschaftsbericht angeschlossene Listen der nahestehenden Organisationen, der Beteiligungsunternehmen (§ 5 Abs. 6 PartG), Spendenliste (§ 6 PartG), Sponsoringliste (§ 7 PartG) und die Inseratenliste (§ 7 PartG) den Grundsätzen der Rechnungslegung für Parteien gemäß Parteiengesetz entsprechen.

Wien, am 28. September 2021



MMag. DDr. Hubert Fuchs

(Bundesfinanzreferent)



Johann Weixelbaum

(Bundesgeschäftsführer)



Ing. Mag. Joachim Stampfer

(Bundesgeschäftsführer)

3. Anlagen

a. Anlage: Liste jener territorialen Gliederungen, die im 2. Berichtsteil zu berücksichtigen sind (§ 5 Abs. 1a PartG)

1. Landesorganisation Burgenland	
Bezirksorganisationen	Gemeindeorganisationen
Eisenstadt	Breitenbrunn, Freistadt Eisenstadt, Freistadt Rust, Mörbisch, Neufeld/L., Oggau, St. Margarethen, Trausdorf, Wimpassing
Güssing	Burgauberg/Neudauberg, Güssing, St. Michael, Tobaj/Tschantschendorf
Jennersdorf	Jennersdorf, Minihof-Liebau
Mattersburg	Antau, Bad Sauerbrunn, Forchtenstein, Loipersbach, Marz, Mattersburg, Neudörfel, Pöttsching, Schattendorf, Sigleß, Wiesen
Neusiedl	Andau, Apetlon, Bruckneudorf, Deutsch, Jahrdorf, Gols, Halbtorn, Illmitz, Jois, Mönchhof, Neusiedl Stadt, Nickelsdorf, Parndorf, Winden, Zurnsdorf
Oberpullendorf	Großwarasdorf, Horitschon, Lackenbach, Stoob/Neutal
Oberwart	Bad Tatzmannsdorf, Bernstein, Deutsch Schützen/Eisenberg, Großpetersdorf, Kemeten, Kohfidisch, Litzelsdorf, Loipersdorf-Kitzladen, Mariasdorf, Markt Allhau, Oberschützen, Oberwart, Pinkafeld, Rechnitz, Riedlingsdorf, Weiden bei Rechnitz
2. Landesorganisation Kärnten	
Bezirksorganisationen	Gemeindeorganisationen
Feldkirchen	Albeck, Feldkirchen in Kärnten, Glanegg, Gnesau, Himmelberg, Ossiach, Reichenau, St. Urban, Steindorf am Ossiacher See, Steuerberg
Hermagor	Dellach, Gitschtal, Hermagor-Pressesegger See, Kirchbach, Kötschach-Mauthen, Lesachtal, St. Stefan im Gailtal
Klagenfurt Stadt	Annabichl, Fischl, Hörtdorf, Mitte, Nord Neu, St. Martin, St. Ruprecht, Viktring-Wörthersee, Waidmannsdorf, Waltendorf, Welzenegg
Klagenfurt Land	Ebenthal in Kärnten, Feistritz im Rosental, Ferlach, Grafenstein, Keutschach am See, Köttmannsdorf, Krumpendorf am Wörthersee, Ludmannsdorf, Magdalensberg, Maria Rain, Maria Saal, Maria Wörth, Moosburg, Poggersdorf, Pörtschach am Wörther See, Schiefeling am Wörthersee, St. Margareten im Rosental, Techelsberg am Wörther See, Zell
Spittal an der Drau	Bad Kleinkirchheim, Baldramsdorf, Berg im Drautal, Dellach im Drautal, Krems in Kärnten, Flattach, Gmünd in Kärnten, Greifenburg, Großkirchheim, Irschen, Kleblach-Lind, Lendorf, Lurnfeld, Mallnitz, Malta, Millstatt am See, Mühdorf, Mörtschach, Radenthein, Rangersdorf, Reißbeck, Rennweg am Katschberg, Sachsenburg, Seeboden am Millstätter See, Spittal an der Drau, Stall, Steinfeld, Trebesing, Weißensee, Winklern

Sankt Veit an der Glan	Althofen, Brückl, Deutsch-Griffen, Eberstein, Frauenstein, Friesach, Glödnitz, Gurk, Guttaring, Hüttenberg, Kappel am Krappfeld, Klein St. Paul, Liebenfels, Metnitz, Micheldorf, Möbling, St. Georgen am Längsee, St. Veit an der Glan, Straßburg, Weitensfeld im Gurktal
Villach Stadt	Auen, Fellach, Landskron, Lind, Maria Gail, Mitte, Süd-Ost/Magdalen, Völkendorf
Villach Land	Afritz am See, Arnoldstein, Arriach, Bad Bleiberg, Feistritz an der Gail, Feld am See, Ferndorf, Finkenstein am Faaker See, Fresach, Hohenthurn, Nötsch im Gailtal, Paternion, Rosegg, St. Jakob im Rosental, Stockenboi, Treffen am Ossiacher See, Velden am Wörther See, Weißenstein, Wernberg
Völkermarkt	Diex, Eberndorf, Eisenkappel-Vellach, Gallizien, Griffen, Neuhaus, Sittersdorf, St. Kanzian am Klopeiner See, Völkermarkt
Wolfsberg	Bad St. Leonhard im Lavanttal, Frantschach-St. Gertraud, Lavamünd, Preitenegg, Reichenfels, St. Andrä, St. Georgen im Lavanttal, St. Paul im Lavanttal, Wolfsberg
3. Landesorganisation Niederösterreich	
Bezirksorganisationen	Gemeindeorganisationen
Amstetten	Amstetten, Ardagger, Haidershofen-Behamberg-Ernsthofen-Haag, Neustadtl, St. Peter in der Au-Ertl-Seitenstetten, Waidhofen ad Ybbs, Wallsee-Sindelburg-Oed, Weistrach, Westwinkel, Ybbstal
Baden	Alland, Altenmarkt an der Triesting, Bad Vöslau, Baden, Berndorf, Ebreichsdorf, Enzesfeld-Lindabrunn, Hirtenberg, Kottlingbrunn, Leobersdorf, Oberwaltersdorf, Pfaffstätten, Pottendorf, Pottenstein, Seibersdorf-Reisenberg-Mitterndorf, Traiskirchen, Trumau, Weissenbach an der Triesting
Bruck/Leitha	Bruck an der Leitha, Enzersdorf an der Fischa, Fischamend, Götzendorf, Gramatneusiedl, Hainburg, Himberg, Leopoldsdorf, Mannersdorf-Umgebung, Maria Lanzendorf, Schwechat, Sommerein, Trautmannsdorf, Zwölfaxing
Gänserndorf	Deutsch Wagram, Dürnkrut, Dürnkrut Umgebung, Engelhartsstetten, Gänserndorf, Glinzendorf, Groß Enzersdorf, Hauskirchen-Neusiedl ad Zaya, Hohenau, Lasee, Leopoldsdorf, Marchegg, Orth an der Donau, Palterndorf-Dobermannsdorf, Spannberg-Velm-Götzendorf, Strasshof, Unter-siebenbrunn, Weikendorf, Zistersdorf
Gmünd	Gmünd,
Hollabrunn	Göllersdorf, Hollabrunn, Pulkautal, Retzerland, Wullersdorf, Ziersdorf und Umgebung
Horn	Horn, Gars am Kamp
Korneuburg	Ernstbrunn, Gerasdorf, Harmannsdorf, Korneuburg, Langenzersdorf, Leobendorf, Sierndorf-Großmugl, Spillern, Stockerau

Krems	Droß, Dürnstein, Gedersdorf-Hadersdorf-Kammern, Gföhl, Grafenegg, Krems, Langenlois, Mautern ad Donau, Paudorf, Rossatz-Arnsdorf, St. Leonhard am Hornerwald, Strass-Schönberg-Lengenfeld-Rohrendorf
Lilienfeld	Hainfeld, Kaumberg, Lilienfeld-Türnitz, St. Veit-Traisen
Melk	Blindenmarkt, Kilb-Hürm-Bischoffstetten, Loosdorf, Mank und Umgebung, Melk, Nibelungengau, Sankt Leonhard am Forst-Ruprechtshofen, Südliches Waldviertel, Ybbs und Umgebung
Mistelbach	Asparn, Gaweinstal, Großebersdorf, Kreuz-stetten, Laa an der Thaya, Mistelbach, Neudorf im Weinviertel, Poysdorf, Wolkersdorf und Umgebung
Mödling	Biedermannsdorf, Brunn am Gebirge, Guntramsdorf, Kaltenleutgeben, Laxenburg, Maria Enzersdorf, Mödling, Münchendorf, Perchtoldsdorf, Vösendorf, Wiener Neudorf, Wienerwald
Neunkirchen	Breitenau-Schwarzau, Edlitz-Grimmenstein-Thomasberg, Gloggnitz, Grafenbach, Kirchberg, Neunkirchen, Payerbach-Reichenau, Pittental, Schneebergland, Ternitz
Scheibbs	Scheibbs-Mitte-Ost, Scheibbs Nord, Scheibbs-Süd, Scheibbs-West
St. Pölten	Asperhofen, Eichgraben, Fladnitztal, Gablitz, Hafnerbach, Herzogenburg, Kirchberg-Frankenfels, Maria Anzbach, Mauerbach, Neulengbach, Ober-Grafendorf, Perschling, Pielachtal-Mitte, Pressbaum, Prinzersdorf-Markersdorf, Purkersdorf, St. Pölten-Land Süd/Ost, St. Pölten, Traismauer, Unterm Schöpfl, Weißenkirchen-Kapelln, Wilhelmsburg
Tulln	Fels-Grafenwörth, Großweikersdorf, Judenau, Kirchberg, Klosterneuburg, Königstetten, Langenrohr, Michelhausen, Sieghartskirchen, Sitzenberg-Reidling, St. Andrä-Wördern, Tulbing, Tulln, Würmla
Waidhofen/Thaya	Waidhofen an der Thaya
Wr.Neustadt	Bad Erlach, Bad Fischau, Bucklige Welt, Ebenfurth, Eggendorf, Felixdorf, Hochneukirchen – Gschaid, Lanzenkirchen, Lichtenwörth, Piestingtal, Sollenau, Theresienfeld, Wiener Neustadt, Winzendorf-Hohe Wand-Weikersdorf, Wöllersdorf-Steinabrückl
Zwettl	Allentsteig

4. Landesorganisation Oberösterreich	
Bezirksorganisationen	Gemeindeorganisationen
Braunau	Altheim, Aspach, Auerbach, Braunau am Inn, Burgkirchen, Eggelsberg, Feldkirchen bei Mattighofen, Franking, Geretsberg, Gilgenberg am Weilhart, Haigermoos, Handenberg, Helpfau-Uttendorf, Hochburg-Ach, Höhnhart, Jeging, Kirchberg bei Mattighofen, Lengau, Lochen am See, Maria Schmolln, Mattighofen, Mauerkirchen, Mining, Moosbach, Moosdorf, Munderfing, Neukirchen an der Enknach, Ostermiething, Palting, Pischelsdorf am Engelbach, Polling im Innkreis, Roßbach, Schalchen, Schwand im Innkreis, St. Georgen am Fillmannsbach, St. Johann am Walde, St. Pantaleon, St. Peter am Hart, St. Veit im Innkreis, Tarsdorf, Treubach, Überackern, Weng im Innkreis
Eferding	Alkoven, Aschach an der Donau, Eferding, Fraham, Hartkirchen, Hinzenbach, Prambachkirchen, Puppig, Scharfen, St. Marienkirchen an der Polsenz, Stroheim
Freistadt	Bad Zell, Freistadt, Grünbach, Gutau, Hagenberg im Mühlkreis, Kaltenberg, Königswiesen, Lasberg, Leopoldschlag, Neumarkt im Mühlkreis, Pierbach, Pregarten, Rainbach im Mühlkreis, Schönau im Mühlkreis, St. Oswald bei Freistadt, Tragwein, Unterweißenbach, Unterweikersdorf, Waldburg, Wartberg ob der Aist
Gmunden	Altmünster, Bad Goisern am Hallstättersee, Bad Ischl, Ebensee am Traunsee, Gmunden, Gosau, Grünau im Almtal, Gschwandt, Kirchham, Laakirchen, Ohlsdorf, Pinsdorf, Roitham am Traunfall, Scharnstein, St. Konrad, St. Wolfgang im Salzkammergut, Vorchdorf
Grieskirchen	Aistersheim, Bad Schallerbach, Eschenau im Hausruckkreis, Gallspach, Gaspoltshofen, Geboltskirchen, Grieskirchen, Haag am Hausruck, Heiligenberg, Hofkirchen an der Trattnach, Kallham, Kematen am Innbach, Meggenhofen, Michaelnbach, Natternbach, Neukirchen am Walde, Neumarkt im Hausruckkreis, Peuerbach, Pollham, Pram, Rottenbach, Schlußberg, St. Agatha, St. Georgen bei Grieskirchen, St. Thomas, Steegen, Taufkirchen an der Trattnach, Tollet, Waizenkirchen, Wallern an der Trattnach, Weibern, Wendling
Kirchdorf	Edlbach, Grünburg, Hinterstoder, Inzersdorf im Kremstal, Kirchdorf an der Krens, Klaus an der Pyhrnbahn, Kremsmünster, Micheldorf in Oberösterreich, Molln, Nußbach, Pettenbach, Ried im Traunkreis, Rosenau am Hengstpaß, Roßleithen, Schlierbach, Spital am Pyhrn, St. Pankraz, Steinbach am Ziehberg, Steinbach an der Steyr, Vorderstoder, Wartberg an der Krens, Windischgarsten
Linz-Land	Allhaming, Ansfelden, Asten, Eggendorf im Traunkreis, Enns, Hargelsberg, Hofkirchen im Traunkreis, Hörsching, Kematen an der Krens, Kirchberg-Thening, Kronstorf, Leonding, Neuhofen an der Krens, Niederneukirchen, Oftering, Pasching, Piberbach, Pucking, St. Florian, St. Marien, Traun, Wilhering
Linz Stadt	Linz-Stadt

Perg	Arbing, Bad Kreuzen, Baumgartenberg, Grein, Katsdorf, Klam, Langenstein, Luftenberg an der Donau, Mauthausen, Mitterkirchen im Machland, Münzbach, Naarn im Machlande, Perg, Ried in der Riedmark, Saxen, Schwertberg, St. Georgen an der Gusen, Waldhausen im Strudengau
Ried im Innkreis	Andrichsfurt, Antiesenhofen, Auroldmünster, Eberschwang, Eitzing, Geiersberg, Geinberg, Gurten, Hohenzell, Kirchdorf am Inn, Kirchheim im Innkreis, Lambrechten, Lohnsburg am Kobernaußerwald, Mehrnbach, Mettmach, Mühlheim am Inn, Neuhofen im Innkreis, Obernberg am Inn, Ort im Innkreis, Pattigham, Peterskirchen, Pramet, Reichersberg, Ried im Innkreis, Schildorn, Senftenbach, St. Georgen bei Obernberg am Inn, St. Marienkirchen am Hausruck, St. Martin im Innkreis, Taiskirchen im Innkreis, Tumeltsham, Utzenaich, Waldzell, Weilbach, Wippenham
Rohrbach	Aigen-Schlägl, Altenfelden, Annreit, Auberg, Haslach an der Mühl, Helfenberg, Hofkirchen im Mühlkreis, Julbach, Kirchberg ob der Donau, Klaffer am Hochficht, Kleinzell im Mühlkreis, Lembach im Mühlkreis, Neufelden, Neustift im Mühlkreis, Niederkappel, Niederwaldkirchen, Oberkappel, Peilstein im Mühlviertel, Pfarrkirchen im Mühlkreis, Putzleinsdorf, Rohrbach-Berg, Sarleinsbach, Schwarzenberg am Böhmerwald, St. Johann am Wimberg, St. Martin im Mühlkreis, St. Oswald bei Haslach, St. Peter am Wimberg, St. Stefan-Afiesl, St. Veit im Mühlkreis, Ulrichsberg
Schärding	Altschwendt, Andorf, Brunnenthal, Diersbach, Dorf an der Pram, Eggerding, Engelhartzell an der Donau, Enzenkirchen, Esternberg, Freinberg, Kopfung im Innkreis, Mayrhof, Münzkirchen, Raab, Rainbach im Innkreis, Riedau, Schardenberg, Schärding, Sigharting, St. Aegidi, St. Florian am Inn, St. Marienkirchen bei Schärding, St. Roman, St. Willibald, Suben, Taufkirchen an der Pram, Vichtenstein, Waldkirchen am Wesen, Wernstein am Inn, Zell an der Pram
Steyr-Land	Adlwang, Aschach an der Steyr, Bad Hall, Dietach, Garsten, Losenstein, Maria Neustift, Pfarrkirchen bei Bad Hall, Schiedlberg, Sierning, St. Ulrich bei Steyr, Ternberg, Waldneukirchen, Weyer, Wolfern
Steyr-Stadt	Steyr-Stadt
Urfahr-Umgebung	Alberndorf in der Riedmark, Altenberg bei Linz, Bad Leonfelden, Eidenberg, Engerwitzdorf, Feldkirchen an der Donau, Gallneukirchen, Goldwörth, Gramastetten, Hellmonsödt, Herzogsdorf, Kirchsschlag bei Linz, Lichtenberg, Oberneukirchen, Ottenschlag im Mühlkreis, Ottensheim, Puchenu, Reichenau im Mühlkreis, Reichenthal, Schenkenfelden, Sonnberg im Mühlkreis, St. Gotthard im Mühlkreis, Steyregg, Vorderweißbach, Zwettl an der Rodl

Vöcklabruck	Ampflwang im Hausruckwald, Attersee am Attersee, Attnang-Puchheim, Atzbach, Aurach am Hongar, Berg im Attergau, Desselbrunn, Fornach, Frankenburg am Hausruck, Frankenmarkt, Gampern, Innerschwand am Mondsee, Lenzing, Mondsee, Neukirchen an der Vöckla, Niederthalheim, Nußdorf am Attersee, Oberhofen am Irrsee, Oberndorf bei Schwanenstadt, Oberwang, Ottnang am Hausruck, Pitzenberg, Pöndorf, Puchkirchen am Trattberg, Pühret, Redleiten, Redlham, Regau, Rüstorf, Rutzenham, Schlatt, Schörfling am Attersee, Schwanenstadt, Seewalchen am Attersee, St. Georgen im Attergau, St. Lorenz, Steinbach am Attersee, Straß im Attergau, Tiefgraben, Timelkam, Ungenach, Unterach am Attersee, Vöcklabruck, Vöcklamarkt, Weißenkirchen im Attergau, Weyregg am Attersee, Wolfsegg am Hausruck, Zell am Moos, Zell am Pettenfirst
Wels-Land	Aichkirchen, Bachmanning, Bad Wimsbach-Neydharting, Buchkirchen, Eberstalzell, Edt bei Lambach, Fischlham, Gunskirchen, Holzhausen, Krenglbach, Lambach, Marchtrenk, Neukirchen bei Lambach, Offenhausen, Pennewang, Pichl bei Wels, Sattledt, Schleißheim, Sipbachzell, Stadl-Paura, Steinerkirchen an der Traun, Steinhaus, Thalheim bei Wels, Weißkirchen an der Traun
Wels-Stadt	Wels-Stadt
5. Landesorganisation Salzburg	
Bezirksorganisationen	Gemeindeorganisationen
Salzburg-Stadt	
Hallein (Tennengau)	Abtenau, Adnet, Annaberg-Lungötz, Golling a. d. Salzach, Hallein, Krispl, Kuchl, Oberalm, Puch bei Hallein, Rußbach, St. Koloman, Scheffau, Bad Vigaun
Salzburg-Umgebung (Flachgau)	Anif, Anthering, Bergheim, Berndorf bei Salzburg, Bürmoos, Dorfbeuern, Ebenau, Elixhausen, Elsbethen, Eugendorf, Faistenau, Fuschl am See, Göming Grödig, Großmain, Hallwang, Henndorf a. Wallersee, Hintersee, Hof bei Salzburg, Köstendorf, Koppl, Mattsee, Neumarkt a. Wallersee, Nußdorf am Haunsberg, Oberndorf b. Sbg., Obertrum am See, Plainfeld, St. Georgen b. Sbg., St. Gilgen, Schleedorf, Seeham, Straßwalchen, Strobl, Thalgau, Wals-Siezenheim, Seekirchen a. Wallersee
St. Johann / Png. (Pongau)	Altenmarkt im Png., Bad Hofgastein, Bad Gastein, Bischofshofen, Dorfgastein, Eben im Png., Filzmoos, Flachau, Forstau, Goldegg, Mühlbach a. Hkg., Pfarrwerfen, Radstadt, St. Johann im Png., St. Martin am Tng., St. Veit im Png., Schwarzach, Untertauern, Wagrain, Werfen, Werfenweng
Tamsweg (Lungau)	Göriach, Lessach, Mariapfarr, Mauterndorf, Muhr, Ramingstein, St. Andrä im Lng., St. Margarethen im Lng., St. Michael im Lng., Tamsweg, Thomatal, Tweng, Unternberg, Weißpriach, Zederhaus

Zell am See (Pinzgau)	Bramberg, Bruck a. d. Glstr., Dienten am Hkg., Fusch a. d. Glstr., Hollersbach, Kaprun, Krimml, Lend, Leogang, Lofer, Maishofen, Maria Alm, Mittersill, Neukirchen am Grv., Niedernsill, Piesendorf, Rauris, Saalbach-Hinterglemm, Saalfelden, St. Martin b. Lofer, Stuhlfelden, Taxenbach, Unken, Uttendorf, Viehhofen, Wald im Pinzgau, Weißbach b. Lofer, Zell am See
6. Landesorganisation Steiermark	
Bezirksorganisationen	Gemeindeorganisationen
Graz-Stadt	Andritz, Eggenberg, Geidorf, Gösting, Gries, Innere Stadt, Jakomini, Lend, Liebenau, Mariatrost, Puntigam, Ries, St. Leonhard, St. Peter, Straßgang, Waltendorf, Wetzelsdorf
Bruck-Mürzzuschlag	Aflenz, Bruck, Kapfenberg, Kindberg, Krieglach, Langenwang, Mürzzuschlag, Neuberg an der Mürz, Pernegg, Spital (Steinhaus), St. Barbara, St. Lorenzen im Mürztal, St. Marein im Mürztal, Thörl, Tragöß-St. Katharein, Turnau, Gemeindeorg.: Stanz (Stützpunkt)
Deutschlandsberg	Deutschlandsberg, Eibiswald, Groß St. Florian, Preding, Schwanberg, St. Martin im Sulmtal, St. Stefan ob Stainz, Stainz, Wies
Graz-Umgebung	Deutschefeistritz-Übelbach, Dobl-Zwaring, Eggersdorf, Feldkirchen, Fernitz-Mellach, Frohnleiten, Gössendorf, Gratkorn, Gratwein-Straßengel, Hart bei Graz, Haselsdorf-Tobelbad, Hausmannstätten, Kainbach bei Graz, Kalsdorf bei Graz, Liebochtal, Nestelbach bei Graz, Peggau, Premstätten, Seiersberg-Pirka, Semriach, St. Marein bei Graz, Vasoldsberg, Weinitzen, Werndorf, Wundschuh
Hartberg-Fürstenfeld	Bad Blumau, Bad Waltersdorf, Feistritztal, Fürstenfeld, Grafendorf bei Hartberg, Greinbach, Hartberg, Ilz, Joglland, Lafnitz, Loipersdorf, Neudau, Ökoregion, Rohrbach an der Lafnitz, Wechselland
Leibnitz	Allerheiligen bei Wildon, Arnfels-Oberhaag-St. Johann, Ehrenhausen, Gamlitz, Heiligenkreuz am Waasen, Heimschuh, Kitzack, Lebring/Lang, Leibnitz, Ragnitz, St. Andrä/Höch, St. Nikolai im Sausal, St. Veit i.d. Südsmk, Straß, Tillmitsch, Wagner, Wildon
Leoben	Eisenerz, Kammern, Leoben, Niklasdorf, Proleb, St. Michael-Traboch, St. Peter-Freienstein, St. Stefan ob Leoben, Trofaiach
Liezen	Admont, Aich, Aigen im Ennstal, Bad Aussee, Bad Mitterndorf, Gaishorn am See, Gröbming, Irdning-Donnerbachtal, Lassing, Liezen, Öblarn, Rottenmann-Oppenberg, Schladming, Stein/Enns/Sölktaier, Trieben
Murau	Mühlen/Kulm, Murau, Neumarkt in der Steiermark, Oberwölz, Ranten/Rinegg/Schöder, Schleifling-St. Lorenzen, St. Georgen am Kreischberg, St. Lamprecht-St. Blasen, St. Peter am Kammersberg, Stadt Predlitz, Teufenbach-Frojach-Katsch
Murtal	Fohnsdorf, Gaal, Judenburg, Knittelfeld, Kobenz, Lobmingtal, Obdach, Pöls-Oberkurzheim, Pölstal, Pusterwald, Seckau, Spielberg, St. Marein-Feistritz, St. Margarethen bei Knittelfeld, St. Peter ob Judenburg, Unzmarkt-Fauenburg, Weißkirchen, Zeltweg

Südoststeiermark	Bad Gleichenberg, Bad Radkersburg, Fehring, Feldbach, Gnas, Kapfenstein, Kirchberg, Mettersdorf am Saßbach, Mureck, Paldau, Klösch-Tieschen (vormals Radkersburg) , St. Anna am Aigen, St. Peter am Ottersbach, St. Stefan im Rosental, Straden
Voitsberg	Bärnbach, Edelschrott-St. Martin, Geistthal-Södingberg, Hirscheegg Pack, Köflach, Ligist, Maria Lankowitz, Mooskirchen, Rosental, Söding-St. Johann, Stallhofen, Voitsberg
Weiz	Anger, Birkfeld, Fischbach, Fladnitz an der Teichalm, Gersdorf an der Feistritz, Gleisdorf, Ilztal, Markt Hartmannsdorf, Miesenbach bei Birkfeld, Naas, Neudorf bei Passail, Passail, Pischelsdorf am Kulm, Puch bei Weiz, Sinabelkirchen, St. Margarethen an der Raab, St. Ruprecht an der Raab, Weiz
7. Landesorganisation Tirol	
Bezirksorganisationen	Gemeindeorganisationen
Imst	Imst & Umgebung, Mieminger/Obsteig (Mieminger Plateau), Talgruppe Ötztal, Nassereith, Talgruppe Pitztal, Sölden/hinteres Ötztal
Innsbruck-Land	Absam, Ampass, Götzens, Hall, Hatting, Inzing, Kolsass/Weer (+berg), Mils, Rum, Seefelder Plateau, Talgruppe Stubai, Talgruppe Wipptal, Telfs, Thaur, Wattens, Zirl
Innsbruck-Stadt	Keine Gemeindeorganisationen
Kitzbühel	Hopfgarten/Kelchsau, Jochberg, Kitzbühel, St. Johann, Waidring

Kufstein	Alpbach, Angath, Brandenburg, Breitenbach, Brixlegg, Kirchbichl, Kramsach, Kufstein, Kundl, Langkampfen, Niederndorf, Sölllandl, Wörgl
Landeck	Keine Gemeindeorganisationen
Lienz/Osttirol	Lienz-Umgebung, Defereggental, Iseltal
Reutte	Höfen Lechaschau Wängle
Schwaz	Gerlos, Ried/Kaltenbach, Schwaz, Talgruppe Zillertal, Vomp, Wiesing, Zell am Ziller
8. Landesorganisation Vorarlberg	
Bezirke	Gemeindeorganisationen
Bludenz	Bludenz, Brand, Nenzing, Nüziders, Schruns, Thüringen, Vandans
Bregenz	Bregenz, Egg, Gaißau, Hard, Höchst, Hörbranz, Kleinwalsertal, Lauterach, Lochau, Wolfurt
Dornbirn	Dornbirn, Hohenems, Lustenau
Feldkirch	Altach, Feldkirch, Frastanz, Göfis, Götzis, Koblach, Mäder, Meiningen, Rankweil, Satteins, Schlins, Übersaxen
9. Landesorganisation Wien	
Bezirksorganisationen	
1. Bezirk – Innere Stadt, 2. Bezirk – Leopoldstadt, 3. Bezirk – Landstraße, 4. Bezirk – Wieden, 5. Bezirk – Margareten, 6. Bezirk – Mariahilf, 7. Bezirk – Neubau, 8. Bezirk – Josefstadt, 9. Bezirk – Alsergrund, 10. Bezirk – Favoriten, 11. Bezirk – Simmering, 12. Bezirk – Meidling, 13. Bezirk – Hietzing, 14. Bezirk – Penzing, 15. Bezirk – Rudolfsheim – Fünfhaus, 16. Bezirk – Ottakring, 17. Bezirk – Hernals, 18. Bezirk – Währing, 19. Bezirk – Döbling, 20. Bezirk – Brigittenau, 21. Bezirk – Floridsdorf, 22. Bezirk – Donaustadt, 23. Bezirk – Liesing	

b. Anlage: Liste der nahestehenden Organisationen

Bundesorganisation

Aktionsgemeinschaft Unabhängiger und Freiheitlicher
Freiheitliche Arbeitnehmer
Freiheitliche Bauernschaft Österreich
Freiheitlicher Familienverband Österreichs
Freiheitlicher Österreichischer Lehrerverband
Initiative Freiheitliche Frauen
Österreichischer Seniorenring
Österreichischer Verband für Jugendwohlfahrt
Ring Freiheitlicher Jugend
Ring Freiheitlicher Studenten Österreichs

Landesorganisation Burgenland

Burgenländer in Not
Burgenländischer Seniorenring
Freiheitliche Arbeitnehmer Burgenland
Freiheitliche Bauernschaft Burgenland
Freiheitlicher Familienverband Burgenland
Initiative Freiheitliche Frauen Burgenland
Ring Freiheitlicher Jugend Burgenland
Verband Freiheitlicher und Unabhängiger Gemeindevertreter Burgenlands

Landesorganisation Kärnten

Aktionsgemeinschaft Unabhängiger und Freiheitlicher Personalvertreter Kärnten

Arbeitsgemeinschaft Freiheitlicher Heeresangehöriger Kärnten

Freiheitlicher Lehrerverein Kärnten (vormals: Bildungsverein Freiheitlicher und Unabhängiger Lehrerinnen und Lehrer in Kärnten)

Freiheitliche Arbeitnehmer Kärnten

Freiheitliche Jugend Kärnten

Freie Schüler Kärnten

Freiheitliche und Unabhängige Bauernschaft Kärnten

Freiheitliche Wirtschaft Kärnten

Initiative Freiheitliche Frauen Kärnten

Kärntner Seniorenring

Ring Freiheitlicher Studenten Kärnten

Verband Freiheitlicher Akademiker Kärnten

Landesorganisation Niederösterreich

Freiheitliche Arbeitnehmer Niederösterreich

Freiheitlicher Familienverband Niederösterreich

Freiheitlicher Seniorenring Niederösterreich

Initiative Freiheitliche Frauen Niederösterreich

Freiheitliche Jugend Niederösterreich

Freiheitliche Wirtschaft Niederösterreich

Verband Freiheitlicher und Unabhängiger Gemeindevertreter Niederösterreich

Freiheitliche Bauernschaft

Freiheitlicher Niederösterreichischer Lehrerverband

Landesorganisation Oberösterreich

Freiheitliche Arbeitnehmer Oberösterreich

Freiheitliche Bauernschaft Oberösterreich

Ring Freiheitlicher Jugend – Bezirksgruppe Linz-Stadt

Ring Freiheitlicher Jugend Oberösterreich

Landesorganisation Salzburg

Freiheitliche Arbeitnehmer Salzburg

Ring Freiheitlicher Jugend Salzburg

Salzburger Seniorenring

Landesorganisation Steiermark

Freiheitliche Arbeitnehmer Steiermark

Freiheitliche Bauernschaft Steiermark

Steirischer Seniorenring

Verband freiheitlicher Gemeinderäte Steiermarks

Landesorganisation Tirol

Verband Freiheitlicher Gemeindevertreter Tirols

Landesorganisation Vorarlberg

Freiheitliche Arbeitnehmer Vorarlberg

Freiheitliche Jugend Vorarlberg

Vorarlberger Seniorenring

Initiative Freiheitlicher Frauen Vorarlberg

Landesorganisation Wien

Freiheitliche Arbeitnehmer Wien

Freiheitliches Bildungsinstitut St. Jakob in Osttirol

Freiheitliche Wirtschaft FPÖ pro Mittelstand Wien

Freiheitliche Jugend Wien

Wiener Seniorenring

c. Anlage: Liste der Beteiligungsunternehmen (§ 5 Abs. 6 PartG)

Es liegen keine Beteiligungen an Unternehmen mit eigener Rechtspersönlichkeit vor.

d. Anlage: Spendenliste (§ 6 PartG)

1. Spenden an die politische Partei und ihre Gliederungen, die keine eigene Rechtspersönlichkeit besitzen (§ 6 Abs. 2 Z 1 iVm § 6 Abs. 3 letzter Satz PartG, mit Ausnahme von Spenden auf Gemeindeebene)

Gesamtsumme der Spenden von

Z1	natürlichen Personen, die nicht unter Z 2 fallen:	€	5.967,92
Z2	im Firmenbuch eingetragenen natürlichen und juristischen Personen	€	0,00
Z3	Vereinen, die nicht unter Z 4 fallen	€	0,00
Z4	auf freiwilliger Mitgliedschaft beruhenden Berufs- und Wirtschaftsverbänden, Anstalten, Stiftungen oder Fonds	€	0,00

Darin Spende über € 2.537,50 enthalten:

Keine.

2. Spenden an nahestehende Organisationen und Gliederungen der Partei mit eigener Rechtspersönlichkeit (§ 6 Abs. 2 Z 2 PartG iVm § 6 Abs. 3 letzter Satz PartG, mit Ausnahme von Spenden auf Gemeindeebene)

Gesamtsumme der Spenden von

Z1	natürlichen Personen, die nicht unter Z2 fallen:	€	0,00
Z2	im Firmenbuch eingetragenen natürlichen und juristischen Personen	€	0,00
Z3	Vereinen, die nicht unter Z 4 fallen	€	0,00
Z4	auf freiwilliger Mitgliedschaft beruhenden Berufs- und Wirtschaftsverbänden, Anstalten, Stiftungen oder Fonds	€	0,00

Darin Spende über € 2.537,50 enthalten:

Keine.

3. Gesamtsumme der Spenden an Abgeordnete und Wahlwerber, die auf einem von der politischen Partei eingebrachten Wahlvorschlag kandidiert haben

(§ 6 Abs. 2 Z 3 PartG iVm § 6 Abs. 3 letzter Satz PartG) € 0,00

4. Spenden auf Gemeindeebene

a) Gesamtsumme der Spenden an die politische Partei und Gliederungen ohne eigene Rechtspersönlichkeit auf Gemeindeebene

Die Spenden betragen insgesamt € 8.308,30

Darin Spende über € 2.537,50 enthalten:
Keine.

b) Gesamtsumme der Spenden an nahestehende Organisationen und Gliederungen der Partei mit eigener Rechtspersönlichkeit auf Gemeindeebene:

Die Spenden betragen insgesamt € 5.000,00

Darin Spende über € 2.537,50 enthalten:

€ 5.000,00 Vbg. Hans Alge Stiftung, Gänслеstraße 8c, 6890 Lustenau ¹

5. Angaben aufgrund entsprechender strengerer landesgesetzlicher Rechtsgrundlagen (§ 6 Abs. 10 PartG)

entfällt

e. Anlage: Sponsoringliste (§ 7 PartG)

- a) Einnahmen aus Sponsoring auf Bundes-, Landes- und Bezirksebene € 3.200,00
- b) Einnahmen aus Sponsorings auf Gemeindeebene € 0,00
- c) Einnahmen aus Sponsorings von Gliederungen € 300,00
- d) Einnahmen aus Sponsorings von Abgeordneten und Wahlwerbern € 0,00
- e) Einnahmen aus Sponsorings von nahestehenden Organisationen € 0,00

f. Anlage: Inseratenliste (§ 7 PartG)

- a) Einnahmen aus Inseraten auf Bundes-, Landes- und Bezirksebene € 2.399,00
davon Einnahmen der Partei aus Inseraten in der NFZ ² € 0,00
- b) Einnahmen aus Inseraten auf Gemeindeebene € 1.660,00
- c) Einnahmen aus Inseraten von Gliederungen € 600,00
- d) Einnahmen aus Inseraten von Abgeordneten/Wahlwerbern € 0,00
- e) Einnahmen aus Inseraten von nahestehenden Organisationen € 0,00

¹ Die Spende ist von der Gemeindeorganisation Lustenau am 30.12.2020 vereinnahmt worden und am 22.2.2021 dem Rechnungshof gemeldet worden.

² Die NFZ ihrerseits hat Einnahmen aus Inseraten in Höhe von EUR 94.135,20.

Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe (AAB 2018)

Empfohlen vom Vorstand der Kammer der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer zuletzt mit Beschluss vom 18.04.2018

Präambel und Allgemeines

(1) Auftrag im Sinne dieser Bedingungen meint jeden Vertrag über vom zur Ausübung eines Wirtschaftstreuhandberufes Berechtigten in Ausübung dieses Berufes zu erbringende Leistungen (sowohl faktische Tätigkeiten als auch die Besorgung oder Durchführung von Rechtsgeschäften oder Rechtshandlungen, jeweils im Rahmen der §§ 2 oder 3 Wirtschaftstreuhandberufsgesetz 2017 (WTBG 2017). Die Parteien des Auftrages werden in Folge zum einen „Auftragnehmer“, zum anderen „Auftraggeber“ genannt.

(2) Diese Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe gliedern sich in zwei Teile: Die Auftragsbedingungen des I. Teiles gelten für Aufträge, bei denen die Auftragserteilung zum Betrieb des Unternehmens des Auftraggebers (Unternehmer iSd KSchG) gehört. Für Verbrauchergeschäfte gemäß Konsumentenschutzgesetz (Bundesgesetz vom 8.3.1979/BGBl Nr. 140 in der derzeit gültigen Fassung) gelten sie insoweit der II. Teil keine abweichenden Bestimmungen für diese enthält.

(3) Im Falle der Unwirksamkeit einer einzelnen Bestimmung ist diese durch eine wirksame, die dem angestrebten Ziel möglichst nahe kommt, zu ersetzen.

I. TEIL

1. Umfang und Ausführung des Auftrages

(1) Der Umfang des Auftrages ergibt sich in der Regel aus der schriftlichen Auftragsvereinbarung zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer. Fehlt diesbezüglich eine detaillierte schriftliche Auftragsvereinbarung gilt im Zweifel (2)-(4):

(2) Bei Beauftragung mit Steuerberatungsleistungen umfasst die Beratungstätigkeit folgende Tätigkeiten:

- Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommen- oder Körperschaftsteuer sowie Umsatzsteuer und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden oder (bei entsprechender Vereinbarung) vom Auftragnehmer erstellten Jahresabschlüsse und sonstiger, für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise. Wenn nicht ausdrücklich anders vereinbart, sind die für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise vom Auftraggeber beizubringen.
- Prüfung der Bescheide zu den unter a) genannten Erklärungen.
- Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden.
- Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.
- Mitwirkung im Rechtsmittelverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Erhält der Auftragnehmer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(3) Soweit die Ausarbeitung von einer oder mehreren Jahressteuererklärung(en) zum übernommenen Auftrag zählt, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Prüfung, ob alle in Betracht kommenden insbesondere umsatzsteuerrechtlichen Begünstigungen wahrgenommen worden sind, es sei denn, hierüber besteht eine nachweisliche Beauftragung.

(4) Die Verpflichtung zur Erbringung anderer Leistungen gemäß §§ 2 und 3 WTBG 2017 bedarf jedenfalls nachweislich einer gesonderten Beauftragung.

(5) Vorstehende Absätze (2) bis (4) gelten nicht bei Sachverständigentätigkeit.

(6) Es bestehen keinerlei Pflichten des Auftragnehmers zur Leistungserbringung, Warnung oder Aufklärung über den Umfang des Auftrages hinaus.

(7) Der Auftragnehmer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrages geeigneter Mitarbeiter und sonstiger Erfüllungsgehilfen (Subunternehmer) zu bedienen, als auch sich bei der Durchführung des Auftrages durch einen Berufsbefugten substituieren zu lassen. Mitarbeiter im Sinne dieser Bedingungen meint alle Personen, die den Auftragnehmer auf regelmäßiger oder dauerhafter Basis bei seiner betrieblichen Tätigkeit unterstützen, unabhängig von der Art der rechtsgeschäftlichen Grundlage.

(8) Der Auftragnehmer hat bei der Erbringung seiner Leistungen ausschließlich österreichisches Recht zu berücksichtigen; ausländisches Recht ist nur bei ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung zu berücksichtigen.

(9) Ändert sich die Rechtslage nach Abgabe der abschließenden schriftlichen als auch mündlichen beruflichen Äußerung, so ist der Auftragnehmer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgen hinzuweisen. Dies gilt auch für in sich abgeschlossene Teile eines Auftrages.

(10) Der Auftraggeber ist verpflichtet dafür Sorge zu tragen, dass die von ihm zur Verfügung gestellten Daten vom Auftragnehmer im Rahmen der Leistungserbringung verarbeitet werden dürfen. Diesbezüglich hat der Auftraggeber insbesondere aber nicht ausschließlich die anwendbaren datenschutz- und arbeitsrechtlichen Bestimmungen zu beachten.

(11) Bringt der Auftragnehmer bei einer Behörde ein Anbringen elektronisch ein, so handelt er – mangels ausdrücklicher gegenteiliger Vereinbarung – lediglich als Bote und stellt dies keine ihm oder einem einreichend Bevollmächtigten zurechenbare Willens- oder Wissenserklärung dar.

(12) Der Auftraggeber verpflichtet sich, Personen, die während des Auftragsverhältnisses Mitarbeiter des Auftragnehmers sind oder waren, während und binnen eines Jahres nach Beendigung des Auftragsverhältnisses nicht in seinem Unternehmen oder in einem ihm nahestehenden Unternehmen zu beschäftigen, widrigenfalls er sich zur Bezahlung eines Jahresbezuges des übernommenen Mitarbeiters an den Auftragnehmer verpflichtet.

2. Aufklärungspflicht des Auftraggebers; Vollständigkeitserklärung

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Auftragnehmer auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Ausführung des Auftrages notwendigen Unterlagen zum vereinbarten Termin und in Ermangelung eines solchen rechtzeitig in geeigneter Form vorgelegt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Auftragnehmers bekannt werden.

(2) Der Auftragnehmer ist berechtigt, die ihm erteilten Auskünfte und übergebenen Unterlagen des Auftraggebers, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig anzusehen und dem Auftrag zu Grunde zu legen. Der Auftragnehmer ist ohne gesonderten schriftlichen Auftrag nicht verpflichtet, Unrichtigkeiten fest zu stellen. Insbesondere gilt dies auch für die Richtigkeit und Vollständigkeit von Rechnungen. Stellt er allerdings Unrichtigkeiten fest, so hat er dies dem Auftraggeber bekannt zu geben. Er hat im Finanzstrafverfahren die Rechte des Auftraggebers zu wahren.

(3) Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen im Falle von Prüfungen, Gutachten und Sachverständigentätigkeit schriftlich zu bestätigen.

(4) Wenn bei der Erstellung von Jahresabschlüssen und anderen Abschlüssen vom Auftraggeber erhebliche Risiken nicht bekannt gegeben worden sind, bestehen für den Auftragnehmer insoweit diese Risiken schlagend werden keinerlei Ersatzpflichten.

(5) Vom Auftragnehmer angegebene Termine und Zeitpläne für die Fertigstellung von Produkten des Auftragnehmers oder Teilen davon sind bestmögliche Schätzungen und, sofern nicht anders schriftlich vereinbart, nicht bindend. Selbiges gilt für etwaige Honorarschätzungen: diese werden nach bestem Wissen erstellt; sie sind jedoch stets unverbindlich.

(6) Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer jeweils aktuelle Kontaktdaten (insbesondere Zustelladresse) bekannt zu geben. Der Auftragnehmer darf sich bis zur Bekanntgabe neuer Kontaktdaten auf die Gültigkeit der zuletzt vom Auftraggeber bekannt gegebenen Kontaktdaten verlassen, insbesondere Zustellung an die zuletzt bekannt gegebene Adresse vornehmen lassen.

3. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, um zu verhindern, dass die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Auftragnehmers gefährdet wird, und hat selbst jede Gefährdung dieser Unabhängigkeit zu unterlassen. Dies gilt insbesondere für Angebote auf Anstellung und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass seine hierfür notwendigen personenbezogenen Daten sowie Art und Umfang inklusive Leistungszeitraum der zwischen Auftragnehmer und Auftraggeber vereinbarten Leistungen (sowohl Prüfungs- als auch Nichtprüfungsleistungen) zum Zweck der Überprüfung des Vorliegens von Befangenheits- oder Ausschließungsgründen und Interessenkollisionen in einem allfälligen Netzwerk, dem der Auftragnehmer angehört, verarbeitet und zu diesem Zweck an die übrigen Mitglieder dieses Netzwerkes auch ins Ausland übermittelt werden. Hierfür entbindet der Auftraggeber den Auftragnehmer nach dem Datenschutzgesetz und gemäß § 80 Abs 4 Z 2 WTBG 2017 ausdrücklich von dessen Verschwiegenheitspflicht. Der Auftraggeber kann die Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht jederzeit widerrufen.

4. Berichterstattung und Kommunikation

(1) (Berichterstattung durch den Auftragnehmer) Bei Prüfungen und Gutachten ist, soweit nichts anderes vereinbart wurde, ein schriftlicher Bericht zu erstatten.

(2) (Kommunikation an den Auftraggeber) Alle auftragsbezogenen Auskünfte und Stellungnahmen, einschließlich Berichte, (allesamt Wissenserklärungen) des Auftragnehmers, seiner Mitarbeiter, sonstiger Erfüllungsgehilfen oder Substitute („berufliche Äußerungen“) sind nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich erfolgen. Berufliche Äußerungen in elektronischen Dateiformaten, welche per Fax oder E-Mail oder unter Verwendung ähnlicher Formen der elektronischen Kommunikation (speicher- und wiedergabefähig und nicht mündlich dh zB SMS aber nicht Telefon) erfolgen, übermittelt oder bestätigt werden, gelten als schriftlich; dies gilt ausschließlich für berufliche Äußerungen. Das Risiko der Erteilung der beruflichen Äußerungen durch dazu Nichtbefugte und das Risiko der Übersendung dieser trägt der Auftraggeber.

(3) (Kommunikation an den Auftraggeber) Der Auftraggeber stimmt hiermit zu, dass der Auftragnehmer elektronische Kommunikation mit dem Auftraggeber (zB via E-Mail) in unverschlüsselter Form vornimmt. Der Auftraggeber erklärt, über die mit der Verwendung elektronischer Kommunikation verbundenen Risiken (insbesondere Zugang, Geheimhaltung, Veränderung von Nachrichten im Zuge der Übermittlung) informiert zu sein. Der Auftragnehmer, seine Mitarbeiter, sonstigen Erfüllungsgehilfen oder Substitute haften nicht für Schäden, die durch die Verwendung elektronischer Kommunikationsmittel verursacht werden.

(4) (Kommunikation an den Auftragnehmer) Der Empfang und die Weiterleitung von Informationen an den Auftragnehmer und seine Mitarbeiter sind bei Verwendung von Telefon – insbesondere in Verbindung mit automatischen Anrufbeantwortungssystemen, Fax, E-Mail und anderen Formen der elektronischen Kommunikation – nicht immer sichergestellt. Aufträge und wichtige Informationen gelten daher dem Auftragnehmer nur dann als zugegangen, wenn sie auch physisch (nicht (fern-)mündlich oder elektronisch) zugegangen sind, es sei denn, es wird im Einzelfall der Empfang ausdrücklich bestätigt. Automatische Übermittlungs- und Lesebestätigungen gelten nicht als solche ausdrücklichen Empfangsbestätigungen. Dies gilt insbesondere für die Übermittlung von Bescheiden und anderen Informationen über Fristen. Kritische und wichtige Mitteilungen müssen daher per Post oder Kurier an den Auftragnehmer gesandt werden. Die Übergabe von Schriftstücken an Mitarbeiter außerhalb der Kanzlei gilt nicht als Übergabe.

(5) (Allgemein) Schriftlich meint insoweit in Punkt 4 (2) nicht anderes bestimmt, Schriftlichkeit iSd § 886 ABGB (Unterschriftlichkeit). Eine fortgeschrittene elektronische Signatur (Art. 26 eIDAS-VO, (EU) Nr. 910/2014) erfüllt das Erfordernis der Schriftlichkeit iSd § 886 ABGB (Unterschriftlichkeit), soweit dies innerhalb der Parteiendisposition liegt.

(6) (Werbliche Information) Der Auftragnehmer wird dem Auftraggeber wiederkehrend allgemeine steuerrechtliche und allgemeine wirtschaftsrechtliche Informationen elektronisch (zB per E-Mail) übermitteln. Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass er das Recht hat, der Zusendung von Direktwerbung jederzeit zu widersprechen.

5. Schutz des geistigen Eigentums des Auftragnehmers

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die im Rahmen des Auftrages vom Auftragnehmer erstellten Berichte, Gutachten, Organisationspläne, Entwürfe, Zeichnungen, Berechnungen und dergleichen nur für Auftragszwecke (z.B. gemäß § 44 Abs 3 EStG 1988) verwendet werden. Im Übrigen bedarf die Weitergabe schriftlicher als auch

mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers an einen Dritten zur Nutzung der schriftlichen Zustimmung des Auftragnehmers.

(2) Die Verwendung schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers zu Werbezwecken ist unzulässig; ein Verstoß berechtigt den Auftraggeber zur fristlosen Kündigung aller noch nicht durchgeführten Aufträge des Auftraggebers.

(3) Dem Auftragnehmer verbleibt an seinen Leistungen das Urheberrecht. Die Einräumung von Werknutzungsbewilligungen bleibt der schriftlichen Zustimmung des Auftragnehmers vorbehalten.

6. Mängelbeseitigung

(1) Der Auftragnehmer ist berechtigt und verpflichtet, nachträglich hervorkommende Unrichtigkeiten und Mängel in seiner schriftlichen als auch mündlichen beruflichen Äußerung zu beseitigen, und verpflichtet, den Auftraggeber hiervon unverzüglich zu verständigen. Er ist berechtigt, auch über die ursprüngliche berufliche Äußerung informierte Dritte von der Änderung zu verständigen.

(2) Der Auftraggeber hat Anspruch auf die kostenlose Beseitigung von Unrichtigkeiten, sofern diese durch den Auftragnehmer zu vertreten sind; dieser Anspruch erlischt sechs Monate nach erbrachter Leistung des Auftragnehmers bzw. – falls eine schriftliche berufliche Äußerung nicht abgegeben wird – sechs Monate nach Beendigung der beanstandeten Tätigkeit des Auftragnehmers.

(3) Der Auftraggeber hat bei Fehlschlägen der Nachbesserung etwaiger Mängel Anspruch auf Minderung. Soweit darüber hinaus Schadenersatzansprüche bestehen, gilt Punkt 7.

7. Haftung

(1) Sämtliche Haftungsregelungen gelten für alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis, gleich aus welchem Rechtsgrund. Der Auftragnehmer haftet für Schäden im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis (einschließlich dessen Beendigung) nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Anwendbarkeit des § 1298 Satz 2 ABGB wird ausgeschlossen.

(2) Im Falle grober Fahrlässigkeit beträgt die Ersatzpflicht des Auftragnehmers höchstens das zehnfache der Mindestversicherungssumme der Berufshaftpflichtversicherung gemäß § 11 Wirtschaftstreuhänderberufsgesetz 2017 (WTBG 2017) in der jeweils geltenden Fassung.

(3) Die Beschränkung der Haftung gemäß Punkt 7 (2) bezieht sich auf den einzelnen Schadensfall. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinander folgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als eine einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem und wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. Ein einheitlicher Schaden bleibt ein einzelner Schadensfall, auch wenn er auf mehreren Pflichtverletzungen beruht. Weiters ist, außer bei vorsätzlicher Schädigung, eine Haftung des Auftragnehmers für entgangenen Gewinn sowie Begleit-, Folge-, Neben- oder ähnliche Schäden, ausgeschlossen.

(4) Jeder Schadenersatzanspruch kann nur innerhalb von sechs Monaten nachdem der oder die Anspruchsberechtigten von dem Schaden Kenntnis erlangt haben, spätestens aber innerhalb von drei Jahren ab Eintritt des (Primär)Schadens nach dem anspruchsbegründenden Ereignis gerichtlich geltend gemacht werden, sofern nicht in gesetzlichen Vorschriften zwingend andere Verjährungsfristen festgesetzt sind.

(5) Im Falle der (tatbestandsmäßigen) Anwendbarkeit des § 275 UGB gelten dessen Haftungsnormen auch dann, wenn an der Durchführung des Auftrages mehrere Personen beteiligt gewesen oder mehrere zum Ersatz verpflichtende Handlungen begangen worden sind und ohne Rücksicht darauf, ob andere Beteiligte vorsätzlich gehandelt haben.

(6) In Fällen, in denen ein förmlicher Bestätigungsvermerk erteilt wird, beginnt die Verjährungsfrist spätestens mit Erteilung des Bestätigungsvermerkes zu laufen.

(7) Wird die Tätigkeit unter Einschaltung eines Dritten, z.B. eines Daten verarbeitenden Unternehmens, durchgeführt, so gelten mit Benachrichtigung des Auftraggebers darüber nach Gesetz oder Vertrag be- oder entstehende Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche gegen den Dritten als an den Auftraggeber abgetreten. Der Auftragnehmer haftet, unbeschadet Punkt 4. (3), diesfalls nur für Verschulden bei der Auswahl des Dritten.

(8) Eine Haftung des Auftragnehmers Dritten gegenüber ist in jedem Fall ausgeschlossen. Geraten Dritte mit der Arbeit des Auftragnehmers wegen des Auftraggebers in welcher Form auch immer in Kontakt hat der Auftraggeber diese über diesen Umstand ausdrücklich aufzuklären. Soweit

ein solcher Haftungsausschluss gesetzlich nicht zulässig ist oder eine Haftung gegenüber Dritten vom Auftragnehmer ausnahmsweise übernommen wurde, gelten subsidiär diese Haftungsbeschränkungen jedenfalls auch gegenüber Dritten. Dritte können jedenfalls keine Ansprüche stellen, die über einen allfälligen Anspruch des Auftraggebers hinausgehen. Die Haftungshöchstsumme gilt nur insgesamt einmal für alle Geschädigten, einschließlich der Ersatzansprüche des Auftraggebers selbst, auch wenn mehrere Personen (der Auftraggeber und ein Dritter oder auch mehrere Dritte) geschädigt worden sind; Geschädigte werden nach ihrem Zuvorkommen befriedigt. Der Auftraggeber wird den Auftragnehmer und dessen Mitarbeiter von sämtlichen Ansprüchen Dritter im Zusammenhang mit der Weitergabe schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers an diese Dritte schad- und klaglos halten.

(9) Punkt 7 gilt auch für allfällige Haftungsansprüche des Auftraggebers im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis gegenüber Dritten (Erfüllungs- und Besorgungshelfen des Auftragnehmers) und den Substituten des Auftragnehmers.

8. Verschwiegenheitspflicht, Datenschutz

(1) Der Auftragnehmer ist gemäß § 80 WTBG 2017 verpflichtet, über alle Angelegenheiten, die ihm im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet oder gesetzliche Äußerungspflichten entgegen stehen.

(2) Soweit es zur Verfolgung von Ansprüchen des Auftragnehmers (insbesondere Ansprüche auf Honorar) oder zur Abwehr von Ansprüchen gegen den Auftragnehmer (insbesondere Schadenersatzansprüche des Auftraggebers oder Dritter gegen den Auftragnehmer) notwendig ist, ist der Auftragnehmer von seiner beruflichen Verschwiegenheitspflicht entbunden.

(3) Der Auftragnehmer darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche berufliche Äußerungen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen, es sei denn, dass eine gesetzliche Verpflichtung hierzu besteht.

(4) Der Auftragnehmer ist datenschutzrechtlich Verantwortlicher im Sinne der Datenschutz-Grundverordnung („DSGVO“) hinsichtlich aller im Rahmen des Auftrages verarbeiteter personenbezogenen Daten. Der Auftragnehmer ist daher befugt, ihm anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Grenzen des Auftrages zu verarbeiten. Dem Auftragnehmer überlassene Materialien (Papier und Datenträger) werden grundsätzlich nach Beendigung der diesbezüglichen Leistungserbringung dem Auftraggeber oder an vom Auftraggeber namhaft gemachte Dritte übergeben oder wenn dies gesondert vereinbart ist vom Auftragnehmer verwahrt oder vernichtet. Der Auftragnehmer ist berechtigt Kopien davon aufzubewahren soweit er diese zur ordnungsgemäßen Dokumentation seiner Leistungen benötigt oder es rechtlich geboten oder berufsüblich ist.

(5) Sofern der Auftragnehmer den Auftraggeber dabei unterstützt, die den Auftraggeber als datenschutzrechtlich Verantwortlichen treffenden Pflichten gegenüber Betroffenen zu erfüllen, so ist der Auftragnehmer berechtigt, den entstandenen tatsächlichen Aufwand an den Auftraggeber zu verrechnen. Gleiches gilt, für den Aufwand der für Auskünfte im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis anfällt, die nach Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht durch den Auftraggeber gegenüber Dritten diesen Dritten erteilt werden.

9. Rücktritt und Kündigung („Beendigung“)

(1) Die Erklärung der Beendigung eines Auftrags hat schriftlich zu erfolgen (siehe auch Punkt. 4 (4) und (5)). Das Erlöschen einer bestehenden Vollmacht bewirkt keine Beendigung des Auftrags.

(2) Soweit nicht etwas anderes schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist, können die Vertragspartner den Vertrag jederzeit mit sofortiger Wirkung beenden. Der Honoraranspruch bestimmt sich nach Punkt 11.

(3) Ein Dauerauftrag (befristeter oder unbefristeter Auftrag über, wenn auch nicht ausschließlich, die Erbringung wiederholter Einzelleistungen, auch mit Pauschalvergütung) kann allerdings, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist, ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes nur unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten („Beendigungsfrist“) zum Ende eines Kalendermonats beendet werden.

(4) Nach Erklärung der Beendigung eines Dauerauftrags – sind, soweit im Folgenden nicht abweichend bestimmt, nur jene einzelnen Werke vom Auftragnehmer noch fertigzustellen (verbleibender Auftragsstand), deren vollständige Ausführung innerhalb der Beendigungsfrist (grundsätzlich) möglich ist, soweit diese innerhalb eines Monats nach Beginn des Laufs der Beendigungsfrist dem Auftraggeber schriftlich im Sinne des Punktes 4 (2) bekannt gegeben werden. Der verbleibende Auftragsstand ist innerhalb der Beendigungsfrist fertig zu stellen, sofern sämtliche erforderlichen

Unterlagen rechtzeitig zur Verfügung gestellt werden und soweit nicht ein wichtiger Grund vorliegt, der dies hindert.

(5) Wären bei einem Dauerauftrag mehr als 2 gleichartige, üblicherweise nur einmal jährlich zu erstellende Werke (z.B. Jahresabschlüsse, Steuererklärungen etc.) fertig zu stellen, so zählen die über 2 hinaus gehenden Werke nur bei ausdrücklichem Einverständnis des Auftraggebers zum verbleibenden Auftragsstand. Auf diesen Umstand ist der Auftraggeber in der Bekanntgabe gemäß Punkt 9 (4) gegebenenfalls ausdrücklich hinzuweisen.

10. Beendigung bei Annahmeverzug und unterlassener Mitwirkung des Auftraggebers und rechtlichen Ausführungshindernissen

(1) Kommt der Auftraggeber mit der Annahme der vom Auftragnehmer angebotenen Leistung in Verzug oder unterlässt der Auftraggeber eine ihm nach Punkt 2. oder sonst wie obliegende Mitwirkung, so ist der Auftragnehmer zur fristlosen Beendigung des Vertrages berechtigt. Gleiches gilt, wenn der Auftraggeber eine (auch teilweise) Durchführung des Auftrages verlangt, die, nach begründetem Dafürhalten des Auftragnehmers, nicht der Rechtslage oder berufsüblichen Grundsätzen entspricht. Seine Honoraransprüche bestimmen sich nach Punkt 11. Annahmeverzug sowie unterlassene Mitwirkung seitens des Auftraggebers begründen auch dann den Anspruch des Auftragnehmers auf Ersatz der ihm hierdurch entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, wenn der Auftragnehmer von seinem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

(2) Bei Verträgen über die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung oder Abgabeverrechnung ist eine fristlose Beendigung durch den Auftragnehmer gemäß Punkt 10 (1) zulässig, wenn der Auftraggeber seiner Mitwirkungspflicht gemäß Punkt 2. (1) zweimal nachweislich nicht nachkommt.

11. Honoraranspruch

(1) Unterbleibt die Ausführung des Auftrages (z.B. wegen Rücktritt oder Kündigung), so gebührt dem Auftragnehmer gleichwohl das vereinbarte Entgelt (Honorar), wenn er zur Leistung bereit war und durch Umstände, deren Ursache auf Seiten des Auftraggebers liegen, ein bloßes Mitverschulden des Auftragnehmers bleibt diesbezüglich außer Ansatz, daran gehindert worden ist; der Auftragnehmer braucht sich in diesem Fall nicht anrechnen zu lassen, was er durch anderweitige Verwendung seiner und seiner Mitarbeiter Arbeitskraft erwirbt oder zu erwerben unterlässt.

(2) Bei Beendigung eines Dauerauftrags gebührt das vereinbarte Entgelt für den verbleibenden Auftragsstand, sofern er fertiggestellt wird oder dies aus Gründen, die dem Auftraggeber zuzurechnen sind, unterbleibt (auf Punkt 11. (1) wird verwiesen). Vereinbarte Pauschalhonorare sind gegebenenfalls zu aliquotieren.

(3) Unterbleibt eine zur Ausführung des Werkes erforderliche Mitwirkung des Auftraggebers, so ist der Auftragnehmer auch berechtigt, ihm zur Nachholung eine angemessene Frist zu setzen mit der Erklärung, dass nach fruchtlosem Verstreichen der Frist der Vertrag als aufgehoben gelte, im Übrigen gelten die Folgen des Punkt 11. (1).

(4) Bei Nichteinhaltung der Beendigungsfrist gemäß Punkt 9. (3) durch den Auftraggeber, sowie bei Vertragsauflösung gemäß Punkt 10. (2) durch den Auftragnehmer behält der Auftragnehmer den vollen Honoraranspruch für drei Monate.

12. Honorar

(1) Sofern nicht ausdrücklich Unentgeltlichkeit vereinbart ist, wird jedenfalls gemäß § 1004 und § 1152 ABGB eine angemessene Entlohnung geschuldet. Höhe und Art des Honoraranspruchs des Auftragnehmers ergeben sich aus der zwischen ihm und seinem Auftraggeber getroffenen Vereinbarung. Sofern nicht nachweislich eine andere Vereinbarung getroffen wurde sind Zahlungen des Auftraggebers immer auf die älteste Schuld anzurechnen.

(2) Die kleinste verrechenbare Leistungseinheit beträgt eine Viertelstunde.

(3) Auch die Wegzeit wird im notwendigen Umfang verrechnet.

(4) Das Aktenstudium in der eigenen Kanzlei, das nach Art und Umfang zur Vorbereitung des Auftragnehmers notwendig ist, kann gesondert verrechnet werden.

(5) Erweist sich durch nachträglich hervorgekommene besondere Umstände oder auf Grund besonderer Inanspruchnahme durch den Auftraggeber ein bereits vereinbartes Entgelt als unzureichend, so hat der Auftragnehmer den Auftraggeber darauf hinzuweisen und sind Nachverhandlungen zur Vereinbarung eines angemessenen Entgelts zu führen (auch bei unzureichenden Pauschalhonoraren).

(6) Der Auftragnehmer verrechnet die Nebenkosten und die Umsatzsteuer zusätzlich. Beispielhaft aber nicht abschließend im Folgenden (7) bis (9):

(7) Zu den verrechenbaren Nebenkosten zählen auch belegte oder pauschalierte Barauslagen, Reisespesen (bei Bahnfahrten 1. Klasse), Diäten, Kilometergeld, Kopierkosten und ähnliche Nebenkosten.

(8) Bei besonderen Haftpflichtversicherungserfordernissen zählen die betreffenden Versicherungsprämien (inkl. Versicherungssteuer) zu den Nebenkosten.

(9) Weiters sind als Nebenkosten auch Personal- und Sachaufwendungen für die Erstellung von Berichten, Gutachten uä. anzusehen.

(10) Für die Ausführung eines Auftrages, dessen gemeinschaftliche Erledigung mehreren Auftragnehmern übertragen worden ist, wird von jedem das seiner Tätigkeit entsprechende Entgelt verrechnet.

(11) Entgelte und Entgeltvorschüsse sind mangels anderer Vereinbarungen sofort nach deren schriftlicher Geltendmachung fällig. Für Entgeltzahlungen, die später als 14 Tage nach Fälligkeit geleistet werden, können Verzugszinsen verrechnet werden. Bei beiderseitigen Unternehmern gelten Verzugszinsen in der in § 456 1. und 2. Satz UGB festgelegten Höhe.

(12) Die Verjährung richtet sich nach § 1486 ABGB und beginnt mit Ende der Leistung bzw. mit späterer, in angemessener Frist erfolgter Rechnungslegung zu laufen.

(13) Gegen Rechnungen kann innerhalb von 4 Wochen ab Rechnungsdatum schriftlich beim Auftragnehmer Einspruch erhoben werden. Andernfalls gilt die Rechnung als anerkannt. Die Aufnahme einer Rechnung in die Bücher gilt jedenfalls als Anerkenntnis.

(14) Auf die Anwendung des § 934 ABGB im Sinne des § 351 UGB, das ist die Anfechtung wegen Verkürzung über die Hälfte für Geschäfte unter Unternehmern, wird verzichtet.

(15) Falls bei Aufträgen betreffend die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung oder Abgabenverrechnung ein Pauschalhonorar vereinbart ist, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarung die Vertretungstätigkeit im Zusammenhang mit abgaben- und beitragsrechtlichen Prüfungen aller Art einschließlich der Abschluss von Vergleichen über Abgabebemessungs- oder Beitragsgrundlagen, Berichterstattung, Rechtsmittelerhebung uä. gesondert zu honorieren. Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, gilt das Honorar als jeweils für ein Auftragsjahr vereinbart.

(16) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen im Zusammenhang mit den im Punkt 12. (15) genannten Tätigkeiten, insbesondere Feststellungen über das prinzipielle Vorliegen einer Pflichtversicherung, erfolgt nur aufgrund eines besonderen Auftrages.

(17) Der Auftragnehmer kann entsprechende Vorschüsse verlangen und seine (fortgesetzte) Tätigkeit von der Zahlung dieser Vorschüsse abhängig machen. Bei Daueraufträgen darf die Erbringung weiterer Leistungen bis zur Bezahlung früherer Leistungen (sowie allfälliger Vorschüsse gemäß Satz 1) verweigert werden. Bei Erbringung von Teilleistungen und offener Teilhonorierung gilt dies sinngemäß.

(18) Eine Beanstandung der Arbeiten des Auftragnehmers berechtigt, außer bei offenkundigen wesentlichen Mängeln, nicht zur auch nur teilweisen Zurückhaltung der ihm nach Punkt 12. zustehenden Honorare, sonstigen Entgelte, Kostenersätze und Vorschüsse (Vergütungen).

(19) Eine Aufrechnung gegen Forderungen des Auftragnehmers auf Vergütungen nach Punkt 12. ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

13. Sonstiges

(1) Im Zusammenhang mit Punkt 12. (17) wird auf das gesetzliche Zurückbehaltungsrecht (§ 471 ABGB, § 369 UGB) verwiesen; wird das Zurückbehaltungsrecht zu Unrecht ausgeübt, haftet der Auftragnehmer grundsätzlich gemäß Punkt 7. aber in Abweichung dazu nur bis zur Höhe seiner noch offenen Forderung.

(2) Der Auftraggeber hat keinen Anspruch auf Ausfolgung von im Zuge der Auftragserfüllung vom Auftragnehmer erstellten Arbeitspapieren und ähnlichen Unterlagen. Im Falle der Auftragserfüllung unter Einsatz elektronischer Buchhaltungssysteme ist der Auftragnehmer berechtigt, nach Übergabe sämtlicher vom Auftragnehmer auftragsbezogen damit erstellter Daten, für die den Auftraggeber eine Aufbewahrungspflicht trifft, in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format an den Auftraggeber bzw. an den nachfolgenden Wirtschaftstreuhänder, die Daten zu löschen. Für die Übergabe dieser Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format hat der Auftragnehmer

Anspruch auf ein angemessenes Honorar (Punkt 12 gilt sinngemäß). Ist eine Übergabe dieser Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format aus besonderen Gründen unmöglich oder unternommen, können diese ersatzweise im Vollausdruck übergeben werden. Eine Honorierung steht diesfalls dafür nicht zu.

(3) Der Auftragnehmer hat auf Verlangen und Kosten des Auftraggebers alle Unterlagen herauszugeben, die er aus Anlass seiner Tätigkeit von diesem erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Schriftwechsel zwischen dem Auftragnehmer und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die der Auftraggeber in Urschrift besitzt und für Schriftstücke, die einer Aufbewahrungspflicht nach den für den Auftragnehmer geltenden rechtlichen Bestimmungen zur Verhinderung von Geldwäsche unterliegen. Der Auftragnehmer kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen. Sind diese Unterlagen bereits einmal an den Auftraggeber übermittelt worden so hat der Auftragnehmer Anspruch auf ein angemessenes Honorar (Punkt 12. gilt sinngemäß).

(4) Der Auftraggeber hat die dem Auftragnehmer übergebenen Unterlagen nach Abschluss der Arbeiten binnen 3 Monaten abzuholen. Bei Nichtabholung übergebener Unterlagen kann der Auftragnehmer nach zweimaliger nachweislicher Aufforderung an den Auftraggeber, übergebene Unterlagen abzuholen, diese auf dessen Kosten zurückstellen und/oder ein angemessenes Honorar in Rechnung stellen (Punkt 12. gilt sinngemäß). Die weitere Aufbewahrung kann auch auf Kosten des Auftraggebers durch Dritte erfolgen. Der Auftragnehmer haftet im Weiteren nicht für Folgen aus Beschädigung, Verlust oder Vernichtung der Unterlagen.

(5) Der Auftragnehmer ist berechtigt, fällige Honorarforderungen mit etwaigen Depotguthaben, Verrechnungsgeldern, Treuhandgeldern oder anderen in seiner Gewahrsame befindlichen liquiden Mitteln auch bei ausdrücklicher Inverwahrungnahme zu kompensieren, sofern der Auftraggeber mit einem Gegenanspruch des Auftragnehmers rechnen musste.

(6) Zur Sicherung einer bestehenden oder künftigen Honorarforderung ist der Auftragnehmer berechtigt, ein finanzamtliches Guthaben oder ein anderes Abgaben- oder Beitragsguthaben des Auftraggebers auf ein Anderkonto zu transferieren. Diesfalls ist der Auftraggeber vom erfolgten Transfer zu verständigen. Danach kann der sichergestellte Betrag entweder im Einvernehmen mit dem Auftraggeber oder bei Vollstreckbarkeit der Honorarforderung eingezogen werden.

14. Anzuwendendes Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand

(1) Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt ausschließlich österreichisches Recht unter Ausschluss des nationalen Verweisungsrechts.

(2) Erfüllungsort ist der Ort der beruflichen Niederlassung des Auftragnehmers.

(3) Gerichtsstand ist – mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung – das sachlich zuständige Gericht des Erfüllungsortes.

II. TEIL

15. Ergänzende Bestimmungen für Verbrauchergeschäfte

(1) Für Verträge zwischen Wirtschaftstreuhändern und Verbrauchern gelten die zwingenden Bestimmungen des Konsumentenschutzgesetzes.

(2) Der Auftragnehmer haftet nur für vorsätzliche und grob fahrlässig verschuldete Verletzung der übernommenen Verpflichtungen.

(3) Anstelle der im Punkt 7 Abs 2 normierten Begrenzung ist auch im Falle grober Fahrlässigkeit die Ersatzpflicht des Auftragnehmers nicht begrenzt.

(4) Punkt 6 Abs 2 (Frist für Mängelbeseitigungsanspruch) und Punkt 7 Abs 4 (Geltendmachung der Schadenersatzansprüche innerhalb einer bestimmten Frist) gilt nicht.

(5) Rücktrittsrecht gemäß § 3 KSchG:

Hat der Verbraucher seine Vertragserklärung nicht in den vom Auftragnehmer dauernd benützten Kanzleiräumen abgegeben, so kann er von seinem Vertragsantrag oder vom Vertrag zurücktreten. Dieser Rücktritt kann bis zum Zustandekommen des Vertrages oder danach binnen einer Woche erklärt werden; die Frist beginnt mit der Ausfolgung einer Urkunde, die zumindest den Namen und die Anschrift des Auftragnehmers sowie eine Belehrung über das Rücktrittsrecht enthält, an den Verbraucher, frühestens jedoch mit dem Zustandekommen des Vertrages zu laufen. Das Rücktrittsrecht steht dem Verbraucher nicht zu,

1. wenn er selbst die geschäftliche Verbindung mit dem Auftragnehmer oder dessen Beauftragten zwecks Schließung dieses Vertrages angebahnt hat,

2. wenn dem Zustandekommen des Vertrages keine Besprechungen zwischen den Beteiligten oder ihren Beauftragten vorangegangen sind oder

3. bei Verträgen, bei denen die beiderseitigen Leistungen sofort zu erbringen sind, wenn sie üblicherweise von Auftragnehmern außerhalb ihrer Kanzleiräume geschlossen werden und das vereinbarte Entgelt € 15 nicht übersteigt.

Der Rücktritt bedarf zu seiner Rechtswirksamkeit der Schriftform. Es genügt, wenn der Verbraucher ein Schriftstück, das seine Vertragserklärung oder die des Auftragnehmers enthält, dem Auftragnehmer mit einem Vermerk zurückstellt, der erkennen lässt, dass der Verbraucher das Zustandekommen oder die Aufrechterhaltung des Vertrages ablehnt. Es genügt, wenn die Erklärung innerhalb einer Woche abgesendet wird.

Tritt der Verbraucher gemäß § 3 KSchG vom Vertrag zurück, so hat Zug um Zug

1. der Auftragnehmer alle empfangenen Leistungen samt gesetzlichen Zinsen vom Empfangstag an zurückzuerstatten und den vom Verbraucher auf die Sache gemachten notwendigen und nützlichen Aufwand zu ersetzen,

2. der Verbraucher dem Auftragnehmer den Wert der Leistungen zu vergüten, soweit sie ihm zum klaren und überwiegenden Vorteil gereichen.

Gemäß § 4 Abs 3 KSchG bleiben Schadenersatzansprüche unberührt.

(6) Kostenvorschläge gemäß § 5 KSchG:

Für die Erstellung eines Kostenvorschlages im Sinn des § 1170a ABGB durch den Auftragnehmer hat der Verbraucher ein Entgelt nur dann zu zahlen, wenn er vorher auf diese Zahlungspflicht hingewiesen worden ist.

Wird dem Vertrag ein Kostenvorschlag des Auftragnehmers zugrunde gelegt, so gilt dessen Richtigkeit als gewährleistet, wenn nicht das Gegenteil ausdrücklich erklärt ist.

(7) Mängelbeseitigung: Punkt 6 wird ergänzt:

Ist der Auftragnehmer nach § 932 ABGB verpflichtet, seine Leistungen zu verbessern oder Fehlendes nachzutragen, so hat er diese Pflicht zu erfüllen, an dem Ort, an dem die Sache übergeben worden ist. Ist es für den Verbraucher tunlich, die Werke und Unterlagen vom Auftragnehmer gesendet zu erhalten, so kann dieser diese Übersendung auf seine Gefahr und Kosten vornehmen.

(8) Gerichtsstand: Anstelle Punkt 14. (3) gilt:

Hat der Verbraucher im Inland seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder ist er im Inland beschäftigt, so kann für eine Klage gegen ihn nach den §§ 88, 89, 93 Abs 2 und 104 Abs 1 JN nur die Zuständigkeit eines Gerichtes begründet werden, in dessen Sprengel der Wohnsitz, der gewöhnliche Aufenthalt oder der Ort der Beschäftigung liegt.

(9) Verträge über wiederkehrende Leistungen:

(a) Verträge, durch die sich der Auftragnehmer zu Werkleistungen und der Verbraucher zu wiederholten Geldzahlungen verpflichten und die für eine unbestimmte oder eine ein Jahr übersteigende Zeit geschlossen worden sind, kann der Verbraucher unter Einhaltung einer zweimonatigen Frist zum Ablauf des ersten Jahres, nachher zum Ablauf jeweils eines halben Jahres kündigen.

(b) Ist die Gesamtheit der Leistungen eine nach ihrer Art unteilbare Leistung, deren Umfang und Preis schon bei der Vertragsschließung bestimmt sind, so kann der erste Kündigungstermin bis zum Ablauf des zweiten Jahres hinausgeschoben werden. In solchen Verträgen kann die Kündigungsfrist auf höchstens sechs Monate verlängert werden.

(c) Erfordert die Erfüllung eines bestimmten, in lit. a) genannten Vertrages erhebliche Aufwendungen des Auftragnehmers und hat er dies dem Verbraucher spätestens bei der Vertragsschließung bekannt gegeben, so können den Umständen angemessene, von den in lit. a) und b) genannten abweichende Kündigungstermine und Kündigungsfristen vereinbart werden.

(d) Eine Kündigung des Verbrauchers, die nicht fristgerecht ausgesprochen worden ist, wird zum nächsten nach Ablauf der Kündigungsfrist liegenden Kündigungstermin wirksam.